

Dietrich Gotthard Eckard

D. Diterich Gotthardt Eckards Casuale luridicum : Worinne Die gantze Römisch. Rechts-Gelehrsamkeit nebst den gemeinen Sächßischen Rechten und Iure Sax. Electorali Nach den Tituln der Digestorum So in Corpore Iuris Iustiniani enthalten; In Teutscher Sprache vorgetragen und gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casibus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten Autoribus und Interpretibus Iuris bewähret wird

Erstes Stück

Leipzig: Kloss, 1724

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816583102>

Band (Druck) Freier  Zugang



Handwritten signature

F.R.

30. l. 11.

71-80.

1-93.

1-134.

1-103.

P. 71-312. Find.

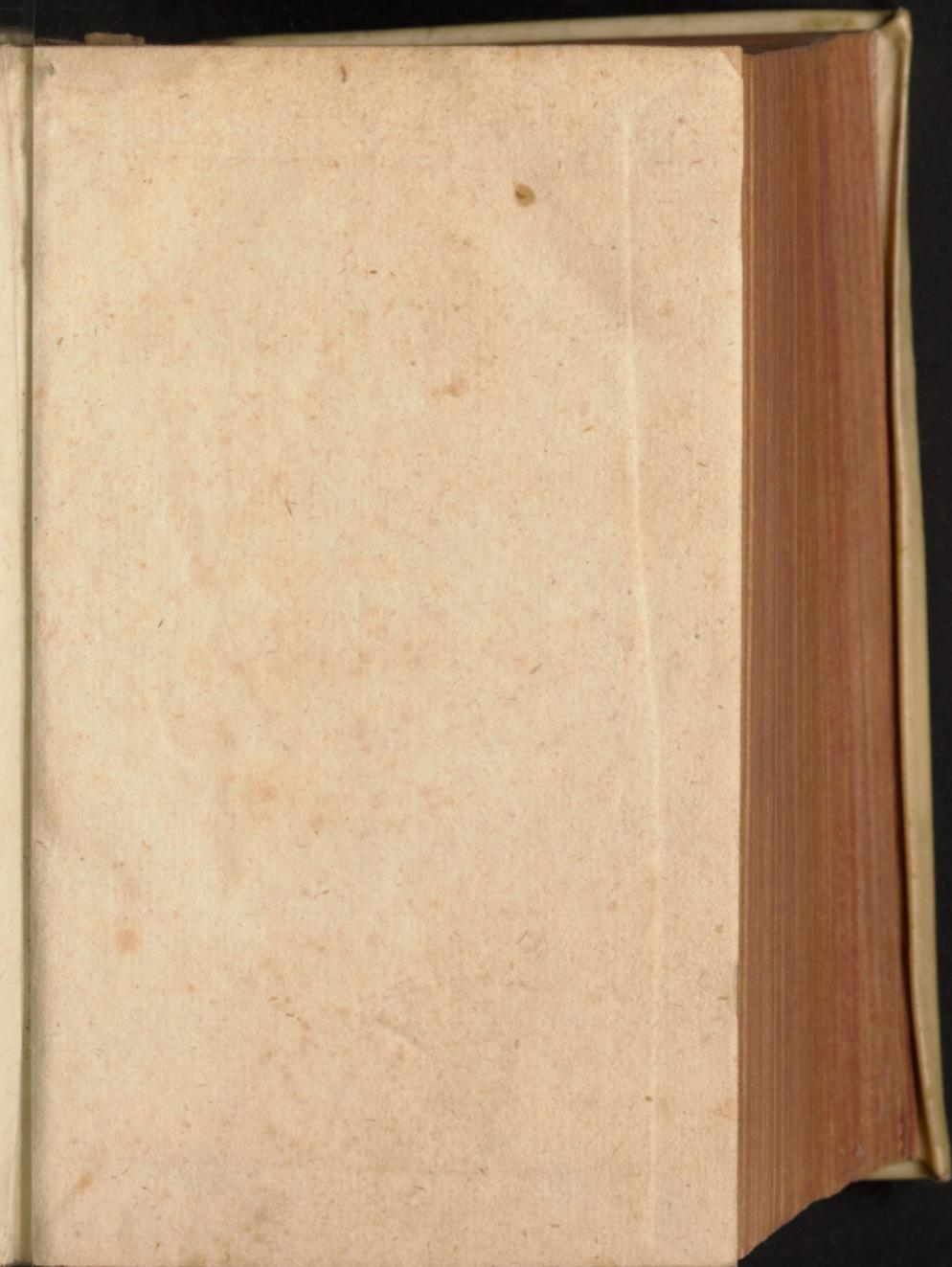
P. 71-324.

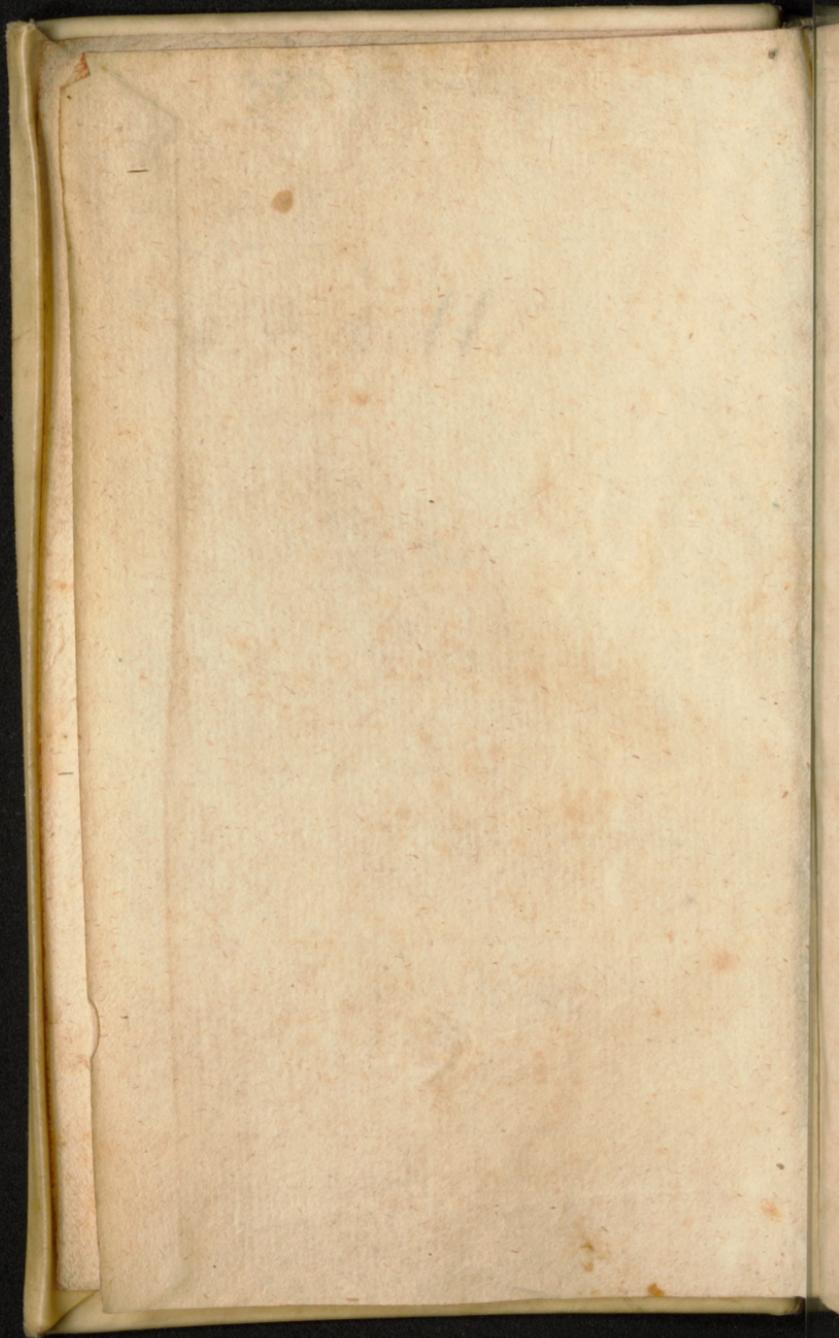
P. 71-351. Find.

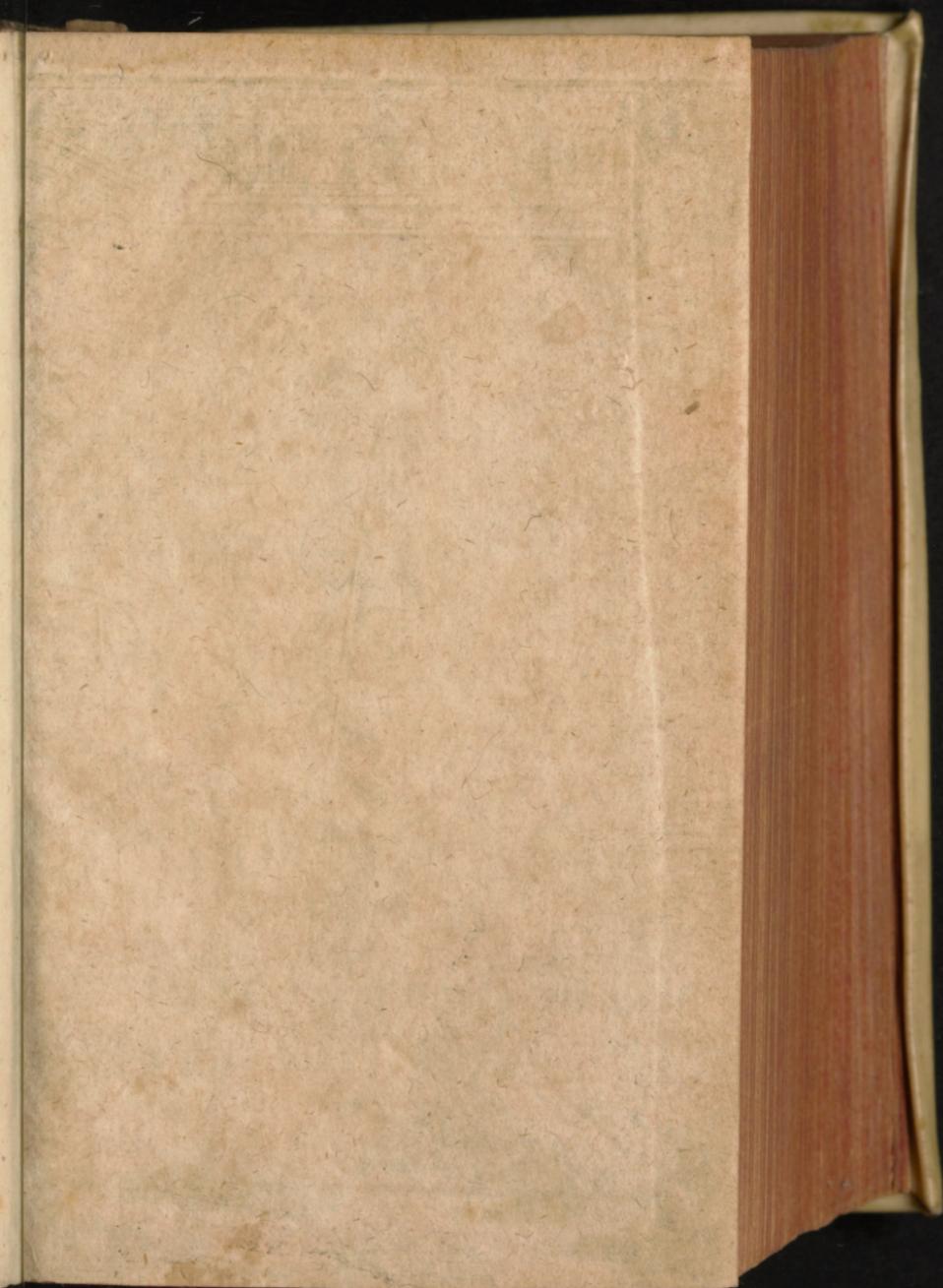
P. 71-355. Find.

2 Hüpfen

Je-3692^{1.2}.









D. Diterich Gotthardt Eckards

CASUALE JURIDICUM.

Worinne

Die ganze Römif. Rechts-
Gelehrsamkeit nebst den gemeinen
Sächfifchen Rechten und Jure Sax.

Electoralis

Nach den

Titeln der Digestorum

So in

CORPORE JURIS JUSTINIANEI

enthalten.

In Teutscher Sprache vorgetragen und
gründlich erkläret, auch alles mit deutlichen Casu-
bus practicis illustriret, und mit den neuesten und besten
Autoribus und Interpretibus Juris
bewähret wird.

Erstes Stück.

Leipzig, zu finden bey Joh. Herboldt, Kofen.

Buchhändler, 1724.





Vorrede
an den
geneigten Leser.

WAn legt dir G. L. alhier eine
Schrift vor Augen, über
welche du dich nicht allein
verwundern, sondern auch
wohl begierig lesen wirst.
Verwundern wirst du dich deshalben,
weil in allen Buch-Läden, Schriften, so
Monatlich vor dich treten, anzutreffen
seyn, und prognosticirest dem Autori viel-
leicht schon zum voraus, daß es, wie mit
vielen, also auch mit dieser Schrift nicht
so lange, bis der vorgesezten Materie
ein völlig Gnüge geschehen, dauern wer-
de,

de, hält auch davor, daß der Autor erstlich das völlige Werkc fertig machen, und dann endlich der gelehrten Welt zur gültigsten Censur vorlegen sollen. Alleine ob wir schon dieses alles erwegen, so haben uns dennoch folgende Ursachen, daß wir von dem einmahl gefassten Vorsatze nicht abgewichen, gar merklich bewogen. Es finden sich in den Buch-Läden zwar monatliche Schrifften, nicht aber solche Schrifften, die die Doctrin, von einer gantzen Haupt-Facultät vortragen. Wie nun diejenigen Disciplinen, so aus einer Haupt-Facultät genommen und rechtschaffen ausgearbeitet werden, wegen ihres grossen Nutzens, den sie denen in dieser Haupt-Facultät lernenden leisten, leichtlich oder gar nicht hindan gesetzt werden, so glaubt man desto sicherer, daß diese Monats-Schrift, nicht so leichte als die bisherigen werde verachtet und in das Stecken können gebracht werden. Nachdem auch, damit man auf den andern uns zuwider scheinenden Satz antwortete, wie die Römische Rechts-Gelehrsamkeit nach allen denen Tituln, so in

Corpo-

Corpore Joris enthalten, oder in denen
 Compendiis Lauterbachii, Schoepfferi,
 Ludovici, Böhmeri anzutreffen seyn,
 also wie dieses erste Stücke, durch zu
 elaboriren entschlossen sind, so kan man
 sich leichtlich einbilden, daß es einen der
 Lehr-begierigen Welt zu dienen beflis-
 sensten, alzulange fallen dürffte, mit der
 Edition so lange anzustehen, biß die völ-
 lige Elaboration des grossen Werckes
 verfertiget wäre; halten es auch des-
 wegen unsern Endzweck gemäß zu seyn,
 daß wir es monatlich ediren, damit wir,
 indem wir der studirenden Jugend hier-
 durch zu hülffe zu kommen gedenden,
 sie nicht auf einmahl mit dem völligen
 Wercke übereilen, sondern ihr durch ei-
 nen compendiösen Vortrag diese Lehre
 immer nach und nach einflößen, ande-
 rer Gestalt, dürffte sich es mancher we-
 gen grosser Unkosten weder kauffen,
 noch weil es ihm verdrüsslich vorkom-
 men möchte, alles mit reiffen Judicio
 durchlesen. Du fährst vielleicht nichts
 destoweniger fort und sagest, wann,
 wie der Autor selbst gestehet, in diesen
 monatlichen Tractätgen die Lehre einer

A 3

gan.

ganken Haupt-Facultät abgehandelt werden soll, warum ist es denn nicht in Lateinischer und dieser Facultät eigenen Sprache vorgetragen worden? Nunmehr werden alle halb Gelehrte uns in unserer Römischen Rechts-Gelehrsamkeit pfuschen, und andere Unordnungen mehr entstehen? Auf solchen Einwurff geben wir dir zur Antwort, daß wir uns dem genio seculi hierinnen gemäss bezeuget haben. Wann ganze Universitäten Teutschlandes in ihrer Teutschen Mutter-Sprache über die in Lateinischer Sprache geschriebenen Bücher lesen, viele grosse und grundgelehrte Männer, so wohl von Leipziger als Hällischen hohen Schulen Teutsche Bücher von der Römischen Rechts-Gelehrsamkeit schreiben, und solche von andern erfahrenen und berühmten Männern, so eben der Facultät zugethan, gebilliget werden, so kan man in der That dem Verfasser dieser monatlichen Schrift keine Fahrlässigkeit bey messen, daß er denen Fußstapffen solcher weisen Vorgänger nachfolget. Demnach würden die engen Blätter, die der Vorrede

rede gewidmet seyn, alle die Jctos, die grosse Tractaten von der Rechts-Gelehrsamkeit mit unentbehrlichen Nutzen geschrieben, zu benennen, in geringsten nicht zureichen, mithin kan der Würde dieser Doctrin und Facultät nichts abgehen, folglich durch diese monatliche Schrift keine Pfuscher gemacht werden, daß sie in Teutscher Sprache vorgetragen worden, indem wir die Terminos mere Juridicos behalten, und sie nicht erstlich Teutsch gemacht, vielweniger fleißigen Studiosis Juris durch ein gezwungen Teutsch, schwer gemacht haben, woraus zur Gnüge folget, daß sie niemand ohne nur ein der Rechts-Gelehrsamkeit Zugethaner mit guten Nutzen lesen kan. Der andere Haupt-Punct, der uns zu einem Teutschen Vortrage bewogen, ist der Nutzen, den diejenigen, so die völlige Latinität nicht von den Schulen mitgebracht, durch fleißige Lesung dieser Arbeit davontragen. Denn wie mancher Actuarius, Amtmann und Gerichts-Verwalter, der nichts als die Formulen im Kopffe hat, und nachdem er der Latinität

tät nicht mächtig ist, würde ewig ein Stümpler verbleiben müssen, wann nicht ihm die Jura in Teutscher Muttersprache vorgeschrieben würden, damit er nach und nach sich eine gründliche Gelehrsamkeit zuwege bringen, und seinem Amte, darein ihn das Glück gesetzt, mit reiffen Nutzen, dem gemeinen Wesen vortehen könnte? Wann nun drittens eine in einer Societät nöthige Disciplin in Teutscher Sprache füglich vorgetragen werden kan, so daß dieselbe der Natur der Disciplin nicht widerstrebet, wie uns hiervon viele Exempel lehren, so siehet man keine vernünftige Ursache, warum man eben allemahl bey der Lateinischen Sprache verbleiben und nicht einmahl von derselben abgehen solle. Sprichst du: wann jemand das ganze Corpus Juris Teutsch geben wolte, was würde nicht vor eine confusion in der Übersetzung der Lateinischen Gesetze ins Teutsche vorgehen, so dienet dir zur freundlichen Antwort, daß dieser Einwurff nicht quadrire. Denn wir defendiren nur, daß eine Doctrin, eine Disciplin, so System-

stema-

stematice aus gearbeitet ist, wie unsere
 monatliche Schrift ist, und werden soll,
 selbige gar füglich in unserer Teutschen
 Mutter-Sprache vorgetragen werden
 könne. Mit nichten aber wollen wir
 behaupten, daß von einem Privato das
 Corpus Juris in die Teutsche Sprache
 solle und so schlechter dings könne über-
 setzet werden, indem, da die Doctores
 acutissimi von dem mente legis, und wie
 er soll verstanden werden, noch bis dato
 nicht einig seyn, auch gar nicht einig
 werden können, so ist hier ein ganz an-
 der Impedimentum, als bey uns, da die
 Rechts-Gelehrsamkeit in einem Teut-
 schen Systemate gelehret wird. Suchest
 du uns mit dieser Ration, daß eine iede
 Disciplin ihre eigene Terminos habe, so
 nicht Teutsch gegeben werden können,
 näher zu Leibe zu treten, so fehlt uns
 auch hierinnen nicht die Antwort, in-
 dem wir frey sagen, daß viele Termini
 artis füglich Teutsch gemachet werden
 können, viele aber scilicet mere proprii
 disciplinae fast gar nicht oder nur durch
 Umschreibung eigentlich ausgedrucket
 werden können. Also haben wir die

Terminos artis und mere Juridicos hinzugesetzt und aus gewissen Ursachen behalten, damit einem, der schon Lateinisch geschriebene Juridicos Libros gelesen, nicht die Termini mere Juridici, so sie ins Teutsche übersetzt worden wären, einen Eckel verursachten, und hingegen denjenigen, die nach unserer Arbeit Lateinische Bücher lesen, worinnen die Termini artis allerdings beybehalten worden, nicht eine allzugroße Dunkelheit begegnete. Es ist uns selbst wiederfahren, daß, da wir die Terminos artis e. g. in Philosophia Lateinisch erlernen, und da wir nachgehends Bücher von der Philosophie, die in Teutscher Sprache geschrieben worden, gelesen, die Teutsch gegebenen Terminos nicht oder doch erstlich durch Nachsinnen verstehen können. Diesem Ubel nun vorzukommen, haben wir obige Methode, erwählen müssen.

Darnach G. L. wirst du auch begierig seyn unsere Arbeit zu lesen und zu sehen, wie wir solche, da sie die ganze Römische und Teutsche Rechts Gelehrsam-

samkeit in sich fassen soll, dem Methodo nach, tractiret und vorgetragen haben. Diesem Verlangen wollen wir in folgenden Zeilen als der andern Abtheilung unserer Vorrede ein gnüge leisten. Wir setzen erstlich zum Grunde unserer Juristischen Elaboration Illustris Menckenii Tractationem Synopticam Pandectarum nicht daß wir dieselbe von Wort zu Wort übersetzen, denn dieses würde eine Arbeit eines halb gelehrten Menschen, der nur der Sprache mächtig wäre, seyn, sondern daß wir nur eine Richtschnur vor uns haben, und wissen an welchen Orte und Titul wir die materias affines oder diejenigen Rechte, so nicht eben mit in Corpore Juris Civilis Romani stehen, erklären und mit nehmen sollen.

Und dieweil, wie nicht zu läugnen, dieses Compendium Juris den andern allen wegen seiner gang besondern accuratesse, und deswegen, daß es die Jura diversa beständig von einander entscheidet, mit unentbehrlichen Nutzen vorzuziehen und zugebrauchen ist, so gestehen wir

wir öffentlich, daß wir in elaborirung unserer monatlichen Schrift, die Definitiones, Divisiones und axiomata Juris, wann nehmlich wir solche nothwendig behalten müssen, und ex genio Romanæ Jurisprudentiæ keine andere machen noch nehmen dürfen, aus dieses grossen JctiSaxonici Pandecten entlehnet. Wie aber jeden, dem dieses Buch bekant ist, nicht unbekant seyn kan, daß dieser Magnificus Autor nur eine Synopsin II. schreiben wollen; so folgt von sich selbst, daß das übrige, so wir über und bey denen Definitionibus, Divisionibus & axiomatibus anführen, nicht diesem Autori alleine, sondern theils unserer eigenen Meditation, theils anderer Lectur zuzuschreiben haben, denn wann die Definition, die wir allen Tituln præmittiren, vorbey, examiniren wir gleich dessen genus und untersuchen die differentiam Specificam. Anbey fügen wir, so bald dieses geschehen, einen Casum Juris hinzu, damit die todte Beschreibung der Materie, durch das Exempel lebendig gemacht werde. Nach vorgetragener dieser Arbeit, dividiren wir jeden Punct,

Punct, und sehen dabey sonderlich auf das Fundamentum dividendi, bekümmern uns auch bey aller und ieder Division den Nutzen davon zuzeigen; auch, ob wir schon viele inutiles divisiones doctrinae gratia mit nehmen müssen, so bekennen wir dabey doch aufrichtig, daß sie in Praxi keinen Nutzen haben. Endlich so wir auf die axiomata selbst kommen, und daselbst zweiffelhafftige Knoten finden, erzehlen wir zuvor, damit wir den Lesenden unter die Arme greiffen, die ganze Sache in deutlichen Propositionen und illustriren, sie allenthalben mit Calibus. Wann sich nun davon ein Discens eine Idee gemacht, sagen wir, daß einige Doctores vel ob rationem certam, vel ob legem quandam obstantem von dieser Meynung abgegangen seyn, so wir entweder vor gut, oder nach Gelegenheit der Materien vor Unrecht halten, und unsere eigene Meynung sagen. Wollen uns auch allemahl dahin bestreben, daß wir ieder reellen Controvers Nutzen zeigen, wann sie so, und nicht anders entschieden wird. Unbey, weil es nicht eine bloße Theoretische Arbeit

beit seyn soll, so wollen wir, jeden Titel, wo sich thun läßt, Casus Practicos, und mit einem Worte die lebendige Praxin in möglichster Kürze mit anhängen und darzu thun. Damit auch unsere Arbeit allenthalben einen festen Glauben, daß sich der Vertrag also und nicht anders verhalte, überkomme, so beweisen wir alle Haupt-Puncte mit legibus Civilibus, bald durch bloße Allegationes Autorum, bald aber durch die ausdrückliche Worte derer in ihrer eigenen Sprache angeführten Gesetze. Ist die Materie aber nicht in Legibus Romanis gegründet, sondern nur daher argumentiret worden, führen wir allemahl zu Befestigung unserer Meynung einen oder mehr von Neuesten Autoribus an. So endlich ein Casus Specialissimus vorkommt, muß derselbe mit Präjudiciis und Responsis corroboriret seyn. Sprichst du nun G. L. daß es scheine, als wenn unser Vorsatz sey nicht ein Compendium Juris zu übersetzen, sondern vielmehr ein rechtes vollständiges Jus Civile Universale Systematice in Teutscher Sprache zu elaboriren, daß die

Die Herrn Studiosi Juris nach gehaltenen Privatis und Privativissimis zur Repetition nachlesen können, und durch die vielfältig gegebenen Casus mehrere Illustration bekommen, so wirst du in der That nicht irren. Ob nun zwar einige bey sich gedenden möchten, es wäre nicht prudentiæ, daß wir unsere Privat-Arbeit, die so viele Mühe und Zeit gekostet, durch einen öffentlichen Druck gemein machen. Alldieweils aber wir aus keinen Privat-Affecten und einer schändlichen Sucht Geld zu gewinnen, diese Arbeit unternommen, sondern lediglich dem Publico, der gemeinen studirenden Jugend zum besten, uns unterzogen diese Arbeit Monats-Weise mit dem angefangenen Fleiß zu continuiren, so hat uns keine Privat-Absicht davon abhalten können. Solte auch gar eine absonderliche Absicht dabey vorgefallen seyn, so ist es wirklich keine andere, als daß wir embsig suchen, nachdem so viele Doctores, so viele Meinungen auch von dieser oder jener Materie gefunden werden, uns zu ent-

B

schliese

schliessen, darunter die beste, und welche wir vor wahr halten, zu untersuchen, auch solche unsern Commilitonibus zu communiciren, machen uns auch hier durch desto geschickter die in Foro vorfallenden Casus desto geschwinder einzusehen und nach Gelegenheit wiederum zu wiederlegen. Weilm auch wir einige Zeit der Praxi bishero und noch diese Stunde gewidmet, damit wir desto vermögender seyn diese Arbeit glücklich und leichter zu absolviren, so folgt, daß nicht eher als Monatlich etliche Bögen können an das Tage-Licht treten, und kan es kommen, daß in diesem monatlichen Tractat bald ein bald mehrere *Titul* nach der Wichtigkeit der Materien können abgehandelt werden. Wir haben ferner uns sonderlich vor zweyerley in Elaboration in acht genommen, daß wir die Autores so ganz **Neu**, und von der allgemeinen Römischen und in unsern Teutschland recipirten Rechts-Glehrsamkeit, die sie aus einen blossen animo novandi unternommen, gänzlich abgegangen, weder
alle-

allegiret noch auch excerptiret haben, al-
 lermassen diese Leute ganz andere und
 bisweilen nicht applicable Principia und
 Meinungen haben, die sich schwerlich
 mit denen genuinis Justinianæ pruden-
 tiæ principis vergleichen können, solche
 auch nicht in denen Collegiis Juridicis re-
 cipiret worden, wir würden also ein
 Werk, das heutiges Tages keinen Nu-
 zen hätte, der studirenden Jugend auf-
 gebürdet haben, zumahl uns wohl wif-
 send, daß alle Examina nach dem Kö-
 nigl. Churf. Sächs. Befehle, so an
 die Collegia ergangen, nach den Jure
 Imperiali, Justiniano und Provinciali mü-
 ßen angestellet werden. Das andere
 ist, welches wir bedachtsam unterlassen,
 daß wir nicht alle, und allzu specielle
 Casus mit einmischen, denn sonst wür-
 de das Werk zu groß, und die Arbeit
 langsamer fertig werden, und endlich
 vieles Ausschreiben bedürffen, welches
 wir doch allewege wohl bedächtig zu
 vermeiden suchen. Hier hast du G. L.
 unser Propos, mache dir solches, so es ge-
 fällt, zu Nutzen und Judicire, wie die
 Wahr-

Wahrheit der Sache und die Christliche Liebe erfordert, bescheidenlich, so wollen wir uns allemahl deine Censur gefallen lassen. Lebewohl, und bleibe gewogen dem

AUTORI.

L. N. J.



I. N. 7.

LIB. I. TIT. I.

DE

JUSTITIA ET JURE.

§. I.

Segenwärtiger Titul handelt so wohl von der Gerechtigkeit, als auch vom Rechte selbst. durch die Gerechtigkeit in genere und nach Aristotelis Meynung Lib. 5. Eth. c. 1. wird verstanden eine erlangte Fertigkeit, i. e. habitus, vermöge welcher die Menschen geschickt gemacht werden, nicht allein gerecht zu handeln, sondern auch wirklich recht zu thun und zu wollen, daß sie immer recht thun möchten a. pr. J. h. t. l. 10. ff. h. t. so fließet demnach aus der moralischen Definition, daß hierzu ein freyer Wille erfordert werde. Denn wenn einer etwas gezwungen thät, ob es schon an und vor sich recht ist, so ist er dennoch nicht, weil er es wider Willen thut, gerecht zu nennen. Ferner verstehet man durch das Wort recht thun (iuste agere) eine erlangte Fertigkeit, so von dem

B 3

dem

dem iusta agere unterschieden ist, und nur einen oder den andern Actum unter sich begreift, v. g. derjenige handelt iuste, welcher einen beständigen Willen und festen Vorsatz hat nicht anders, ohne nur iuste zu handeln und ieden das Seinige ohne viel Nutzen zu haben, mitzuthellen: Dahingegen iusta iedweder, ja sogar auch ein Ungerechter thun kan, denn es kan leicht geschehen, daß ein ungewissenhafter Richter, wieder seinen Willen ein denen Gesetzen gemäßigtes Urthel spricht, wer wollte ihn deshalb mit Recht einem gerechten Mann nennen? Ob nun wohl zuweilen der Mensch nicht allemahl gerecht (iuste) handelt, sondern öftters wegen der angebohrnen Schwachheit ungerecht handelt, so ist doch eine ausgemachte Sache, daß der Wille allemahl iuste zu handeln bey den Menschen könne angetroffen werden, ob schon hinwieder dieses nicht zu läugnen ist, daß die *Actio ipsa* gar öftters von der Bahne der Gerechtigkeit defectire. So bald aber der, welcher ohne Vorsatz unrecht handelt, das factum improbiert, auch nach Gelegenheit den hieraus erwachsenden Schaden ersezt, so bleibet er würcklich ein Gerechter. Hieraus ist ferner das bekante Sprichwort: *Prator licet inique decernat Jus tamen dicit* zu untersuchen, wobey die relation nicht auf dasjenige, weil der Prator also gesprochen, sondern vielmehr auf dasjenige, was der Prator

tor

tor sprechen sollen, zu machen ist l. 11. ff. h. t. i. e. der Richter ist nichts desto weniger ein gerechter Mann, ob er schon einmahl vielleicht aus Unwissenheit oder Ubereilung ein falsches Urthel spricht, angesehen er in dieser Sache die intention gehabt *juste* zu agiren e. g. Der Richter giebt in *causa civili* einen Abschied, aus welchen der *pars* die Verzögerung des *Processus* erweislich macht, so kann der *pars* dennoch nicht *de denegata & protracta* *Justitia* sich beschweren, weil der Richter also pronunciret, sondern er muß vielmehr appelliren. Brunnem: ad. l. 11. ff. h. t. Wann wir diese *Justitiæ definitionem juridicæ*, so wie sie *Ulpianus* c. 1. gegeben hat, betrachten, lautet sie zwar den Worten nach anders, in Verstande nach, kommen sie mit einander überein.

§. 2.

Diese *Justitia* wird insgemein eingetheilet in eine allgemeine i. e. universalem, und in eine besondere i. e. particularem. Die universalis hat keine Absicht auf eine Republic insonderheit, sondern siehet lediglich auf den *voluntatem divinam moralem*, und sucht diesen nur schlechterdings zu erfüllen. e. g. die zehn Geboth, denn diese seyn nur universell: Die *Particularis* dirigiret die *Actiones* der Menschen, so wie es die wahre Nothurfft derselben erfordert und der Nutzen der Republic ha-

ben will, v. gr. die usucapio. Es wird aber auf diese Art die *Justitia universalis* von der *particulari* am besten zu unterscheiden seyn: 1) denn die allgemeine Gerechtigkeit determiniret das was *Justum* ist, nicht nach den Nutzen der Bürger oder einer ganzen Republic und Stadt, sondern betrachtet vielmehr dasjenige welches allezeit, und an allen Orten *Justum* ist, deswegen es auch allewege mit dem Göttlichen Willen auf das genaueste übereinkömmt v. g. die *Justitia universalis* will, daß *Sempronius*, der dem *Cajo* 1000 Thlr baar geliehen, vor dieses Darlehn Zinsen bekommen solle, denn das ist *Justum*, daß ein *Debitor*, der *ex re mea* einen Nutzen schöpffet, mir dem Schaden, dem ich durch Entlehnung meines Geldes habe, durch Auszahlung einiger Zinsen wieder ersetze, ja dieses ist gerecht, allezeit, an allen Orten, kömmt auch *cum divina morali voluntate* überein. 2.) hingegen die *particularis* determiniret *Justum* nach einer gewissen Republic, Stadt und Gemeinde ihren Nutzen und Wohlfarth, i. e. die *particularis Justitia* nimmt die *præcepta universalis Justitiæ*, und appliciret sie nach dem Nutzen einer speciellen Republic, e. g. die *particul.* hat in *Saxonia* das *foenus ex mutuo* auf 5. pro centum gesetzt, weil es der Nutzen in denen Sächsischen Landen also erfordert, ob wohl eine andere Republic es gar wohl augiren kan.

Also

Also hatte die *Justitia universalis* Zinsen zu nehmen in genere permittiret, die *particularis* aber wie viel jährlich zu nehmen determiniret.

S. 3.

Anderere Doctores haben auch andere Definitiones dieser *Justitiæ universalis* & *particularis*, wie hievon Wesenbec. in Comment. ad ff. und Hahn ad Wesenb. h. t. mit mehrern nachzulesen seyn. Ja Coccej. in *Jure Controv.* in tit. I. II. quæst. I. negiret gar, daß eine *Justitia universalis*, und daß selbige das *Objectum Jurisprudentiæ* sey, destwegen halten wir auch nicht vor nöthig länger bey der Untersuchung dieser Materie stehen zu bleiben, angesehen wir uns von selbiger keinen usum *practicum* zu versprechen haben, zumahlen sie 1) in unsern *Jure* nicht fundiret, sondern nur von denen *antiquis Juris Romani Interpretibus* aus dem Aristotele L. 5. *Nicom. c. 33.* genommen ist, und zum 2) keinen Nutzen præstiret; sondern von denen neuern *Doctoribus* nur deswegen, damit diese *Distinctio* von denen *Discipulis* verstanden werde, mitgenommen wird.

S. 4.

Weil nun einmahl diese obige *Distinctio* in die *Systemata Juris* eingeschlichen, so seyn die *Doctores* auf die Frage gefallen; welche *Species Justitiæ*, ob die *universalis* oder *particu-*

B 5

ticu-

ticularis der *Finis* unserer Jurisprudenz sey?
 Alleine sie können hierinnen wiederum nicht
 einig werden, denn so viel Doctores sagen:
 daß die universalis Justitia der Endzweck un-
 serer Rechts-Gelehrsamkeit sey, eben so viel
 behaupten, daß es sey die particularis. Die
 erstern gründen sich auf die Nov. 69. pr. ibi:
 perfectissima virtus justitia, alleine es wird
 allda nicht gesagt, daß wirklich eine allgemei-
 ne Justitia gefunden würde, sondern nur dieses,
 daß die Gerechtigkeit unter andern Tugenden
 einen Vorzug habe. Pagenstecher. Manip.
 2. Lauterb. in Colleg. pract. h. t. §. 13. sucht
 ebenfalls die erstere Meynung zu stabiliren,
 dem auch Rhetius in medit. ad Inst. lib. 1. tit. 1.
 §. 2. folget, in 3. aber die vorige Meynung gar
 artig limitiret. item Struv. in Evolut. Con-
 trov. Thes. 18. de Just. & Jur. diejenigen aber,
 welche die particularem justitiam pro fine Ju-
 risprudenz halten, gründen sich auf folgen-
 de Beweis-Gründe 1) weil ein jedweder Le-
 gislator, indem er ein Gesetz giebt, nicht dar-
 auf bedacht ist, was allezeit, und an allen
 Orten gerecht ist, sondern lediglich nur dahin
 trachtet, damit er solche Leges geben möchte,
 welche seinen eigenen Unterthanen nöthig,
 nützlich und ersprießlich seyn. Hopp. in Comm.
 ad Inst. Lib. 1. Tit. 1. pr. verb. cuique p. 17.
 und ob schon 2) sich es bisweilen zuträgt, daß
 diese Gesetze, so in Absicht einer einzigen Re-
 public

public gegeben worden, auch andern Bölckern und Gemeinden gerechte und heilsame Gesetze seyn, so geschiehet doch solches wieder Vermuthen des Gesetz-Gebers und also nur per accidens, primario aber seyn sie lediglich auf diese oder jene Stadt, oder Land eingerichtet worden. Ja es wird 3) niemahls eine Republic entstehen, deren Gesetze vollkommen cum voluntate divina morali übereinkommen, woraus zur Gnüge erhellet, daß ein Legislator nicht universalem Justitiam, sondern nur particularem intendiret. Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. und muß dieses assertum 4) um so viel desto mehr der Wahrheit gemäß seyn, je gewisser es ist, daß in der Jüdischen Republic, (dessen Gesetze Gott selbst gegeben, solche auch selbst fundiret,) nicht alle Leges so befunden worden, daß sie mit göttlichen moralischen Willen ganz genau überein gekommen wären, Sondern es seyn auch andere gewisse Arten von Gesetzen, jedennoch nur lediglich zur Erhaltung der Jüdischen Republic geduldet worden, wie hiervon die Schriftstellen. e. g. Deut. 7. v. 2. & Deu. 24. v. 12. Matth. 19. zeugen, Compara Hopp. loc. cit. p. m. 18. Vielweniger kan 5) von Römischer Republic und Gesetzen gesagt werden, daß selbige schlechterdings mit dem göttlichen Willen überein käme und dahero die allgemeine Justitiam zu ihren Endzweck hätte. An
gesehen

gesehen bey denen Römern der Concubinatus, so doch nach der Römer Gebrauch eine stets währende Hurerey ist, der Römischen Keuschheit nicht entgegen gewesen. Nov. 18. c. V. l. ult. C. d. Spect. & Scen. l. 27. §. 1. de petit. hered. add. l. 22. C. de adult.

§. 5.

Dieser Dissensus, ob die universalis oder particularis Justitia der Finis Jurisprudentiæ sey, rühret daher, weil die Interpretes die Justitiam mit ihren Speciebus nicht auf einerley Art und Weise definiren. Einige folgen dem Aristoli l. 5. Nicom. c. 33. der definiret die universalem per observantiam omnium legum atque virtutum erga alios. Struv. Exerc. 1. th. 7. andere wiederum also: quod sit obedientia erga omnes leges divinae voluntati morali conformis Stryk. ad pr. Inst. h. t. wie fernerweit die particularis beschrieben werde, erinnert mit mehren Hopp. in Comment. Inst. c. l. p. 18. Biewohl es ist hiervon weder Schaden noch Nutzen zugewarten, allermassen von dieser Controvers wie Illustr. Berger. in Oecon. Juris §. 7. Tit. 1. Lib. 1. redet, vergebens disputiret wird, welcher vernünftigen Meynung man um so viel mehr beypflichten muß, ie gewisser zu statuiren, daß unser Legislator der Römischen Gesetze
Justi-

Justinianus weder universalem noch particularem Justitiam als einen Endzweck unserer Rechts Gelehrsamkeit intendiret habe, sondern daß er nur Justitiam *in genere* talem vor Augen gehabt. Conf. Klein in specim. annot. ad Comp. Lauterb. ad Lib. I. Tit. I. verbis. non tantum particularis. Solte man aber ja eine speciem erwählen müssen, thut man am besten, daß man sagt, es sey particularis gewesen, und es hat auch diese opinion vor jener in Ansehung des richterlichen Amtes seinen grossen und besondern Nutzen, denn es muß ein Judex ja wissen, wie weit er in seinem Amte gehen soll, damit er nicht etwas unterlasse, was er doch nothwendig thun solten, auch nicht vielleicht etwas thue, welches er wohl bedächtig unterlassen sollen. Ein Richter aber so ferne er Richter ist, h. e. so ferne er bestraffet und befiehet, hat er biß iezt keine Mittel, die Unterthanen zu warhafftigen tugendhafften Leuten zu machen, sondern muß nur damit zu frieden seyn, wann nur die Unterthanen ihre actiones *externas* denen Gesetzen conformiren, ob schon der Gehorsam nicht aus einen tugendhafften Gemütthe entsprossen, wann auch gleich ein Dominus Jurisdictionis gerne sähe, daß die Unterthanen alles schuldige aus einen guten und tugendhafften Herzen bewerkstelligten, so kann er sie dennoch nicht, wann es nicht freywillig geschieht, darzu

darzu zwingen, weil er voriezo noch keine Media compulsiva darzu hat Excell. Lud. usu pract. Dist. Jurid. P. 1. dist. 1. Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. verbis. Justitia.

§. 6.

Die particularem Justitiam theilet die communis Doctorum Schola fernerweit ein in distributivam und commutativam und nimt das fundamentum dividendi her von der doppelten Würckung, die die particularis Justitia in Ansehung eines Bürgers gegen einen andern Bürger mittheilet, verstehet also durch die Distributivam eine solche Justitiam, die da die res communes einer Bürgerschaft und Gemeinde ihren Bürgern also mittheilet und zu eignet daß dabey die Qualität und Beschaffenheit eines gegen den andern vornehmlich in acht genommen wird. Daß diese Distributiva statt habe, wird folgendes erfodert 1) res communes einer Republic e. g. Ehren = Aemter, Strafen so 2) denen Privat Personen derselben Gemeinde mitzutheilen seynd, aber 3) dergestalt, daß in Austheilung der Ehren = Aemter oder Strafen die Gleichheit nach einer jeden Person Geschicklichkeit und Ungeschicklichkeit in obacht genommen werde. E. g. Javolenus ein reicher Mensch, der so wohl we-

gen

gen seiner ansehnlichen Familie als auch vielgültigen Vorpruch seiner Anverwandtschaft mit in den Vorschlag kömmt bey entstandener Vacanz in einer grossen Stadt Bürgermeister zu werden, hat aber wenig studiret, sein natürlicher Verstand will auch nicht hinlänglich seyn, dieses wichtige Amt, so wie es erfordert wird, zu bekleiden; Mevius ein Mann in seinen besten Jahren, der zwar an einen durch die studia excolirten Verstande reich, am Gütern aber arm ist, der seine Familie auch aus einem grossen Hause nicht her deduciren kan, dennoch aber dieses Amt geschickt verwalten würde, hält ebenfalls um diese Bürgermeister-Stelle an, wann nun das Raths-Collegium dieses geschickten Mannes Qualitäten gegen jenes ungeschickten Comperenten hält, mithin dem gelehrtesten das Amt mittheilet, so hat es in Austheilung die Justiciam distributivam oberviret. Dergleichen Bewandnis hat es mit denen Beschwerden einer Republic, so die Cives tragen müssen, denn auch diese werden nicht simpliciter æqual denen Bürgern auferleget, sondern in Ansehung der unterschiedenen Conditionen derer Bürger imponiret, daher derjenige, so mehr Schutz, Nutzen oder Schaden von der Societät hat, auch mehr oder weniger onera tragen muß. Hingegen die Commutativam beschreiben sie, daß sie

sey

sey eine Justitia, welche die res singulorum civium durch die Contracte also veräußere und verwechsle, daß allemahl schlechterdings eine Gleichgültigkeit der Sachen beobachtet werde, dessen requisita seyn 1.) privat Sachen so 2.) durch die Contracte e.g. kauff und verkauff, Miethe ic. ic. verwechselt werden, daß. 3.) kein Respect auf die contrahirenten Personen gemacht wird, sondern 4.) eine Sache wird gegen die andere, gehalten, daß zwischen dem Verkäuffer und Käuffer eine Juristische Aequalität heraus kömmt. der Casus ist in remed. L. 2. c. de resc. vend. Titius, der dem Sempronio das Grundstück um 500. Thlr. verkauft, da es doch 1200 Thlr. werth ist, giebet ihm nicht einmahl die Helffte davor, wann nun Titius die Ungleichheit in den celebriren Contracte erweget, so siehet er, daß vermöge der Justitiæ commutativæ er den Sempronium zu einer Gleichheit anhalten könne, und weil in dieser Justitia kein respectus personarum statt hat, so thut es nichts zur Sache, ob ein Bauer mit einem Adlichen den Contractum emtionis eingegangen, denn sollte auch der Adliche den Contract nicht halten wollen, so kan er von den Bürgerlichen darzu angehalten werden.

§. 7.

Diese Distinction ist wiederum aus dem Aristotele Lib. 5. ad Nicomach. c. 3. entlehnet worden; alleine gleichwie die erstere Division der Gerechtigkeit kein fundamentum Juris vor sich hatte, also ist auch diese nicht accurat, unnöthig und veruhrsachet viele incommoda, wie dieses Rhetius in medit. ad Inst. Lib. 1. Tit. 1. §. V. erkennet, iedemoch wird sie Doctrinae gratia bey behalten, worbey man auch gestehen muß, daß sie den discipulis durch ihre Dunkelheit viel zu schaffen mache, zumahl wenn, wie gemeinlich zu geschehen pfleget, die Termini Arithmetici und Geometrici derer proportionum mit eingemischet werden, welche da sie aus andern Disciplinen entlehnet seyn, manchen Docenten und gemeinlich denen Discipulis viel zu thun machen, deswegen auch Klein in spec. annotat ad Lauterbach. d. Inst. in verbis: hujus duæ sunt species gar weißlich spricht: daß diejenigen, so von allen diesen unnützen Distinctionibus abgehen, auf einen viel leichtern Wege einher giengen &c. item Stryk. l. c in verbis: de bonis externis. Endlich auch thut hierzu viel, daß nicht allemahl in Austheilung derer Præmien eine proportio geometrica adhiberet werde, e. g. der commandirende General spricht: wer zu erst von einen feindlichen

E Schiffe

Schiffe das Zeichen bringen wird, soll eine große Belohnung haben; Wer nun dieses bringt, es mag der Schiffs-Capitain seyn, oder ein gemeiner Kerl, es mag ihn grosse Tapfferkeit gekostet haben oder nicht, der bekömmt es gewiß, wo wird denn hier der respectus derer Personen mit denen prämiën verbleiben, so ein Ruderknecht das signum des feindlichen Schiffes einlifferte? Gleicher gestallt beobachtet die *Justitia commutativa* nicht allemahl die *proportionem arithmetica*. e. g. *Stychus* läufft darvon, es entstehet ein *Concurfus Creditorum*, so wird nur alleine inter *Creditores Chirographarios* *proportio geometrica* wahrge-
nommen. Conf. Pagenst. Manipul. 2. Es hat auch Coccejus in *Jur. Contr. Lib. 1. Tit. 1. quæst. 2.* unter allen am besten gewiesen, daß diese *proportiones geometricæ & arithmetica* in unsern *Jure* keinen Nutzen haben.

S. 8.

Damit nun der Unterschied inter *Justitiam distributivam & commutativam* beständig verbleibe, haben die Liebhaber dieser distinction den *usum practicum* in *poena infligenda* zeigen wollen, zumahl wenn sie fragen; was vor eine proportion oder Gleichförmigkeit in Bestraffungen observiret würde? oder ob
secun-

secundum Justitiam distributivam vel commutativam die Rei bestraffet würden? Struv. in Evolut. Controv. Lib. 1. Tit. 1. Thes. 29. Statuiret, daß in Bestrafung die Justitia commutativa statt habe, und würde alhier die æqualitas arithmetica in acht genommen, weil die Straffen nicht ausgetheilet würden, als etwas, so denen Bürgern als Bürgern ein Commune wäre, sondern es würde nur einen oder den andern ein singulare quoddam angewiesen, daß mit seinen delicto eine Gleichförmigkeit hätte. Darnach weil die Commutativa in Contractibus tanquam factis in se licitis die inæqualitatem corrigiret, also exerire diese Justitia commutativa ihre Würckung auch in factis illicitis nehmlich delictis Struv. in S. I. C. thes. 25. 27. & 28. suchet auch die andern zu wiederlegen. Wefenbec. Comment. ff. h. t. hingegen sezet, daß in irroganda poena müste observiret werden Justitia distributiva, weil ein respectus personarum in denen Bestrafungen observiret wird l. 2. C. ut intra cert. temp. crimin. verba: si persona vilior fuerit cui damnum famæ non sit injuria poenam patiatur exilii. Wir antworten, daß dieses nicht in allen delictis geschehe, vielweniger in allen Straffen, sondern nur als dann, wann die qualitas personæ einen Unterscheid machet, um weswillen in

dieser Person die Straffe mit dem Delicto nicht genau überein kömmt. E. g. Titius ist mit einer Geld-Straffe zu belegen, ingleichen Mevius eben dieses Delicti halber, der erstere ist reich, der andere nicht, so wäre es ja höchst unbillig, daß der Arme so wohl 100. Thlr. als der Reiche geben solte, Titius bleibet durch Erlegung der Straffe dennoch ein wohlhabender Mann, Mevius aber würde dadurch gänzlich ruiniert, genug daß der arme Mevius gestraffet werde nach der Qualität seiner Person und Güter. Ingleichen einer wird mit der Fustigatione bestrafft, der andere, ob schon beyde ebendergleichen Facinus begangen, wird nur relegiret, so thut die Relegation einem Manne von Ansehen eben so wehe, als einem schlechten Manne der Staupenschlag, mit einem Worte, die Straffe ist in thesi ungleich, in hypothesi aber gleich, ferner, so wird eben dieselbe Straffe ratione quantitatis da seyn, ob schon nicht ratione qualitatis, oder wie Lauterb. in Colleg. pract. h. t. th. 18. redet, daß der actus applicationis nicht mit dem actu estimationis zu confundiren. Denn die Distributiva Justitia oder die proportio geometrica hat als denn erst statt, wenn der Respectus und qualitas einer Person also consideriret wird, daß aus einer re communi etwas, das eine Person würdig ist, für einer an

andern Person, die dieses nicht würdig ist, mitgetheilet wird. Conf. Hahn ad Wesenb. h. t. in verb. poenas nocentibus, welches die dissentientes Doctores mit vielen und wichtigen Rationibus weitläufftig wiederleget haben, anbey auch von denjenigen ihre richtige Meynung sagen, welche die Tertiam Justitiae speciem, nehmlich die Harmonicam erdichtet, wie Bodin. L. 6. d. republ. c. ult. Confer. Rhetius in med. ad Just. L. 1. tit. 1. §. 6. & Ulr. Huber. prælect. ff. h. t. §. 5. so den Bodinum wiederlegen.

§. 9. *De distinctione inter Justitiam distributivam & commutativam*

Ob wir nun schon wie in §. 7. gesagt worden, glauben, daß diese distinction inter Justitiam distributivam & commutativam keinen Nutzen habe, Beyer. in delin. Juris Civil. Tit. 1. de Just. & Jur. §. 1. Viele gelehrte Männer auch über dessen erklären vergebens geschwizet haben, deshalben sie Rachel einen verticosum jurgitem nennet. Vielweniger muß sie in Bestrafung derer Ubelthäter appliciret werden, und saget Pagenst. man. p. 2 l. c. selbst, daß sie sich nicht ad poenas extendire, so wollen wir dennoch, nur damit die Discentes behörige Satisfaction erhalten, folgendes vortragen, ob schon nicht zu läugnen, daß ieder Docens in dieser Materie seine besondere Meynung hat. Erstlich ist ein ver-

E 3

nünfft

nünftiger Unterscheid zu machen, inter personam Principis und Judicis, 1) der Landes-Herr kan eine Straffe setzen, ja auch die Gesetze wieder aufheben, oder wenigstens ein Individuum davon ausnehmen, e. g. der Delinquens ist ein höchst nöthiges und nütliches membrum derselben Republic, so gar, daß dessen Merita die Größe des Scandali überwiegen, so kann der Princeps entweder die poenam mitigiren, oder gänzlich ihn derselben erlassen, welcher actus in specie das Jus aggratiandi genennet wird, wovon Ziegl. D. Jur. Maj. L. 1. c. 8. §. 1. nachzulesen ist. Limitatur, wann nur die Straffe zu setzen und zu verändern bey der Republic und Principe stehet, alsdenn erstlich hat das Jus aggratiandi statt, stehet sie aber nicht bey dem Principe, e. g. auf den Todschlag ist jure divino positivo universaliter wiederum der Tod gesetzet, Gen. 9. Lauterb. disput. de Jur. aggrat. Vol. 4. th. 8. so kan der Landes-Herr nicht Gnade wiederfahren lassen, weil es nicht in seiner Gewalt stehet, darüber zu disponiren. Darnach so ist 2) ratione judicis ein Unterschied zu machen, zwischen denen poenis arbitrariis, i. e. zwischen denen ungemessenen Straffen, die von dem Landes-Herrn nicht determiniret, sondern lediglich dem richterlichen Amte nachgelassen seyn art. 158. 160. Const. C. und zwischen denen poenis

nis uniformibus, i. e. in gewissen gesetzten, so der Landes-Herr determiniret. Im ersten Falle kan der Richter einen respectum rei erga personam beobachten, l. 16. §. 3. ff. d. poen. verbis: persona Spectatur. Im letztern Falle aber muß der Judex respectum rei erga rem attendiren, nachdem er zuvor die qualitatem personæ ganz und gar nicht beobachtet, ratio. Ein Richter muß nicht schärfer auch nicht sanftermüthiger, als das Gesetz selbst, seyn, anderer Gestalt wird er infam. l. 8. §. 2. C. ad L. Jul. d. vi publ. Berger. in resol. LL. obft.

§. 10.

Andere DD. denen entweder des Aristotelis Eintheilung der Gerechtigkeit nicht gefallen, oder die, so unsere Rechts-Gelehrsamkeit noch mit mehrern Weisheits-vollen Distinctionibus und Divisionibus vermehren wollen, entlehnen aus dem Grotio de Jure B. & P. L. I. c. I. §. 8. die Justitiam attributricem & explettricem, und wollen behaupten, daß die Expletrix mit des Aristotelis commutativa, die Attributrix aber mit der Distributiva überein komme. Andere hingegen nehmen aus dem Pufendorffio Lib. I. d. J. N. & G. c. 7, §. 7. it. in Elem. Jurispr. Univers. L. I. d. 17. eine justitiam vindicativam heraus, zu-mahl wann sie in Bestrafung eines Delicti

ihre Kräfte weisen soll, lassen auch zu, daß Puffendorff die distributivam & commutativam Justitiam auf die Contractus, so die Cives eingehen, referire. Meine auch in dieser Eintheilung der Gerechtigkeit ist weder eine Gewisheit noch Nutzen anzutreffen, v. Ludovici usum Pract. distinct. Jurid. P. 1. dist 2. woraus zur Gnüge erhellet, daß wir gar wohl auch dieser Distinctionen entbehren können, dieweil alle Casus aus denen Gesetzen zu unterscheiden seyn, wann aber die Gesetze nicht recht eingesehen, sondern vielmehr bey Seite gesehet werden, so hilft die blosser Wissenschaft der Terminorum e. g. commut. & distrib. nichts, sind aber einen Rechts-Gelehrten die Gesetze klar, bekannt, und deutlich, so kan er ja alle diese unnützen divisiones & subdivisiones entbehren und überhoben seyn.

S. II.

Wie nun hierdurch der erstere Theil, so von der Justitia handelt, dieses Tituls geendiget, so gehen wir nun zu den andern fort, und sehen was das Jus an und vor sich selbst sey. Das Jus aber ist alhier eine Richtschnur, so ein Oberhaupt und Gesetz-Geber deshalb seinen Unterthanen giebt, damit sie ihren Willen darnach richten und nicht anders als vorge-

vorgeschrieben worden, thun und handeln. Das vocabulum Jus nehmen wir allhier proprie, und sind dessen Synonyma: regula, norma, præceptum, lex; Improperie wird es unterschiedlich genommen, als erstlich vor die Rechts-Gelehrsamkeit selbst, vid. rub Inst. & l. 1. §. 1. ff. d. J & J, alwo es von dem Ulpiano definiret wird, quod sit ars boni & æqui 2.) vor den Ort, wo recht gesprochen wird l. penult. ff. d. l. & l. 3.) vor den Richterlichen Ausspruch, i. e. sententia Judicis, ob schon selbige wiederrechtlich ist und unbillig. c. l. pen. Diesen Unterschied des vocabuli Juris haben wir um deswillen mitnehmen wollen, weil, wie Christ. Thomaf. in annot. ad Strauchii Jus Univers. thes. 1. spricht: daß wenn diese, beyde unterschiedliche Concepte von Jure vermenget würden, grosses Gezänck unter denen Rechts-Gelehrten entstehen würde. Ein mehrers hat Lauterb. in Coll. Pract. L. 1. Tit. 1. §. 20. Das andere so wir bey der Definition des Rechts zu mercken haben ist: daß wir durch das Wort Willen verstehen, der Unterthanen ihre Actiones morales, so da herkommen, 1) aus einen freyen Willen der zum 2) durch gesunde Vernunfft von allen zur Sache gehörigen Umständen recht schaffen informiret ist. Wenn aber eines von diesen Requisitis fehlet, so kan die Actio von einem

E 5

weiltli

weltlichen Richter nicht in Verhör gezogen werden. Hieraus fließet, daß e. g. die Actiones der unvernünftigen Thiere, Kinder, der närrischen, irrenden &c. &c. entweder gar nicht, oder doch nicht mit gleichen Rechte können gestrafft werden. Drittens haben wir in der Definition gesagt, daß diese Norma denen Unterthanen vorgeschrieben werde, und dieses mit Recht, dieweil Gesetze geben eine Eigenschaft ist, so lediglich der Majestät zukömmt, l. f. C d. LL. mithin kan keine Privat-Person ein Gesetze geben, weil ein Unterthan über den andern Unterthanen keine Herrschaft und Gewalt hat, l. 4 ff. d. recept. ferner müssen es eigene Unterthanen seyn, also kan kein Princeps eines andern Principis Unterthanen Leges vorschreiben, weil er in Ansehung derer auch vor einen Privatium angesehen wird l. f. ff. d. Jurisdic.

§. 12.

Das Recht wird zuerst wegen seiner verschiedenen Gesetz-Geber eingetheilet in Jus Divinum & Humanum. Des erstern Urheber ist Gott selbst, exerciret auch dieses Recht gegen die Menschen, weil er sie geschaffen hat, ohne ihren Consens, hat auch dieses göttliche Recht, durch die heilige Schrift promulgiret, es hat ferner dieses vor dem Jure humano

mano als etwas besonders, daß nehmlich das Jus div. in materia dispensationis lediglich alleine in obacht zu nehmen sey, e. g. in Bestrafung, item, in Heyrathen, überhaupt welche Sachen das göttliche Geseze determiniret hat, von denenselbigen kan der Landes Herr so wenig dispensiren, als ein Unterthan über die Landes Geseze dispensiren kan, Ludov. Ul. pr. dist. 3.

§. 13.

Dieses Jus divinum wird subdividiret in naturale dessen Synonymum ist connatum und in positivum sive revelatum. Das naturale Jus wird deswegen eine Species von dem Jure divino genennet, weil es uns nicht nur per modum legis obligiret, sondern auch von GOTT promulgiret worden. Was nun uns per modum legis obligiret, das kan ohne Legislatore und ohne Superiore nicht concipiret werden, als welcher dem Geseze eine *Autorität* geben, und die Ubertreter desselben mit gerechter Straffe ansehen muß, daß aber dieser Superior bey dem Jure naturæ göttliche Majestät selbst sey, siehet man daher, weil das Jus Nat. durch Hülffe einer gesunden Vernunft verstanden werden muß, die wir aber durch niemand anders als von GOTT selbst

felbsten haben, auch von ihm mit Recht ge-
 sagt wird, daß er der natürlichen Rechte Ur-
 heber sey, mithin uns solches sub metu poenæ
 zu halten anbefielet. So hat dannhero
 Rhetius in med. Inst. Tit. 1. Lib. 1. §. 6. un-
 recht, daß er das J. N. pro specie Juris hum.
 ausgeben will. In diesen Verstande defini-
 ren wir das Jus Naturæ als ein solches Ge-
 setze, krafft dessen der Mensch durch Hülffe ei-
 ner gelassenen und gesunden Vernunft ver-
 stehet, was Gott vor Pflichten, die wir un-
 sern Nächsten leisten sollen, befohlen und ha-
 ben will Excell. Rüdiger Inst. erud. Lib. 2.
 c. 1 p. 432. Was nun mit der Natur eines
 vernünftigen Menschens überein kömmt und
 zur Erhaltung der Societat unumgänglich
 vonnöthen ist, eben dasselbe erfodert das na-
 türliche Recht. Hingegen solche Actus die
 da Indifferentes genennet werden, h. e. so da
 können gethan oder unterlassen werden, ohne
 das ein Nutzen oder Schaden der Societät zu-
 wächst, sind nicht Juris Nat. Exempla sind in
 l. 2. 3. ff. d. l. & l. und l. 42. d. V. S. So sol-
 get demnach aus unserer Beschreibung des na-
 türlichen Rechts, daß in pr. J. d. J. N. & G. & C.
 allwo das Jus Naturæ pro instinctu naturali,
 definiret wird, nicht proprie sondern impro-
 prie genommen und beschrieben wird. All-
 dieweil die Bruta dasjenige allein, was ihrer
 un-

unvernünftigen Natur gemäß ist, das sie doch nur durch äußerlichen Sinnen erkennen, nach ihrer natürlichen Begierde und Neigung begehren und haben wollen, e. g. daß sie durch natürlichen Trieb sich vereinbaren, und die Frucht zu erziehen suchen. Dasjenige aber, das ihrer Natur nicht convenient scheint, ohne Vernunft verwerffen, sondern vielmehr in allen Stücken juxta appetitum sensitivum handeln, so siehet ieder gar leicht, daß Ulpianus, indem er, l. 1. §. 3. ff. d. I. & I. das Jus Nat. also daß es dasjenige sey, quod natura omnia animalia docuit, beschreibt, nur auf den instinctum naturalem gesehen habe. Indem er in der Definition nicht so wohl auf die rationem sanam, als wodurch das Jus Nat. erkannt wird, und bey wem sie befunden werde, sondern vielmehr auf die natürlichen inclinationes unvernünftiger Thiere, als in welchen kein Jus applicabile ist, müsse reflectirt haben. *Compara Struv. in S. I. C. th. 50. d. I. & I. p. 35. it. Evolut. Controv. c. 1. th. XLIX.* Ob uns nun gleich genugsam bekant ist, daß so wohl in vorigen als izzigen Zeiten sich grosse Rechts-Gelehrten viele Mühe gegeben, die Definition des Ulpiani zu defendiren, so halten wir die Zeit diese zu refutiren vor allzu edel, und lassen uns nur damit begnügen, daß auch zu unsern Zeiten der gelehrte

lehrte Coccejus in seinem Jure Controv. Lib. I. Tit. I. d. I. & J. des Ulpiani Definition zu behaupten suchet, indem er durch die Worte Jus naturale est, quod natura, (verstehet aber das durch rationem naturalem, oder welches einerley wäre, rerum Creatorem selbst darunter) omnia animalia docuit.

§. 14.

Dieses natürliche Recht obligiret überhaupt alle Menschen §. 11. I. d. J. N. G. & C. indem es von einem solchen Legislatore gegeben worden, dessen Imperium ex Jure creationis sich über alle Menschen erstrecket, und thut nichts zur Sache, ob sie Männlich- oder Weibliches Geschlechts seyn, ob sie hohen und niedrigen Standes, mithin kan sich keiner, wann er den legem naturalem überschritten aus einer vorgeschützten Unwissenheit, wann sie nur nicht invincibilis ist, entschuldigen, auch so gar die Armen und Einfältigen, werden die ignorantiam J. N. nicht vorwenden können, indem sie durch Ausübung einer guten Vernunft die general Concepte desselben ohne vorher gegangener Belehrung finden können, indem die principia per se evidentia seyn, e. g. ehrbar leben, §. 3. I. d. J. & J. was aber die Principiata anlanget, so sind sie schon etwas

etwas schwerer ohne vorher gegangener Do-
 ctrin von einem Bauer, als von einem Gelehr-
 ten zu finden, wiewohl auch in Ansehung derer
 zwischen denen proximis, so aus den obigen
 fließen. e. g. Der Nächste ist nicht zu belei-
 digen, einem jeden soll man das Seinige ge-
 ben, und zwischen denen remotis principiis die
 nur per illationem und kluge Conclusiones
 erfolgert werden müssen, ein wohlbedächtiger
 Unterscheid zu machen, e. g. ich kan mich wi-
 der meinen Feind, so gar mit dessen Unter-
 gange defendiren. l. 3. ff. d. I. & I. Nun muß
 zwar ieder Mensch alles dieses wissen, alleine
 hoc Discrimine, wann vielleicht ein Einfälti-
 ger wider diese letztere sündigte, so kan er desto
 eher Vergebung erhalten, als wann er wieder
 obige bekandte und leichte Præcepta einen
 Fehltritt thäte, wie denn auch ein Gelehrter so
 wenig wieder diese Remota als obige proxi-
 ma Juris Naturæ princioia impune fehlen
 darff. Vors andere, so ist von Jure Naturæ
 merckwürdig, und distinguiert sich darinne von
 Jure humano, daß es immutabile sey, iedoch
 muß es von Jure Nat. proprie sic dicto ver-
 standen werden, h. e. wenn die gesunde Ver-
 nunfft etwas dergestalt schlechter dings befiel-
 let, daß wann es entweder gar nicht, oder der
 actus contrarius unternommen wird, eine mo-
 ralis turpitude heraus erwächst. Von diesen
 eigent-

eigentlichen natürlichen Recht sprechen die J. N. Doctores, daß es weder Gott wolle noch könne permutiren. Das erstere daher, weil Gottes Weisheit beschlossen habe, die Menschen in dieser beständigen Ordnung zu regieren, das letztere aber, weil dadurch die göttliche Gerechtigkeit, als welche J. N. allerdings convenient wäre, verlegt und beleidiget würde, nun aber ist die göttliche Gerechtigkeit ein wesentliches Stücke Gottes, also könne Gott sich selbst nicht entgegen und zu wieder seyn. Rachel. de J. N. s. 48. Andere Doctores, vid. Rhetium in medit. Inst. d. Just. & Jur. s. 6. p. 36. suchen auf andere Art den Streit zu heben, und wollen wir deshalb hiervon abstrahiren, weil diese Controvers und subtile Materie von denen J. N. Doctoribus in ihren Compendiis, wohin es auch gehöret, weit besser untersucht und entschieden wird. Alleine dieses befinden wir vor nöthig mit kurzen zu berühren, daß die Judices wann Bürgerliche Gesetze in diesen oder jenen Casu nichts, oder nur generaliter etwas verordnet haben, allemahl ad Jus Naturale zurücke gehen und den zweiffelhaften Fall durch dessen Hülffe entscheiden müssen, e. g. es wäre nichts geordnet worden von der Succession, so bekommen die Kinder die Erbschaft ex præsumta voluntate parentum j. Nov. 118. c. I. also kan ein Prin-

Princeps nicht alle bona denen Söhnen hinterlassen, denen Princessinnen aber gar nichts, sondern diese müssen ex Jur Nat. alimenta oder dotem nach Gelegenheit bekommen.

S. 15.

Die andere Juris divini species ist das revelatum oder positivum, so wiederum vel universale vel particulare. Das erstere ist ein Recht, so Gott geordnet, und alle Menschen verbindet, und also excusiret die ignorantia Juris positivi universalis ganz und gar nicht, ja es hat Gott auch auffer andern Verbrechen, die Cananiten wegen begangener Blutschande aus ihren Lande vertrieben, woraus nothwendig zu schliessen: Es habe GOTT diese Geseze einstens den ganzen Menschlichen Geschlechte, oder wenigstens gewissen Personen, die nach der Sündfluth eben dasselbige repräsentiren, geoffenbaret, denn gewislich ohne einige Offenbahrung hätte wegen dessen Überschreitung eine solche Straffe nicht können imponiret werden, vid. Ludov. c. l. dist. 4. Exempla dieses Juris positiv. univerf. mögen folgende seyn, 1) daß ein Todtschläger wieder sterben müsse, 2) Gradus collaterales Lev. 18. 3) der Ehestand, 4) das Verboth von der Polygamia, 5) Ehe-Scheidung.

Dung. Es muß auch dieses göttliche Recht heute zu Tage noch, gleichwie im alten Testamente so heilig gehalten werden, daß ihm auch nicht einmahl der Kayser einen Abbruch thun kan, e. g. so iemand Dolose entleibet worden, so gilt weder der l. 3. §. pen. ff. ad L. Corn. de sicar. noch ein Jus aggratiandi, vielmehr weniger eine in Urthel sprechen bisweilen gewöhnliche Observanz, sondern es verbinden ieden so wohl ad internam, als auch externam ejus observantiam.

Ob schon das Jus Nat. und das Jus div. pos. univers. darinne überein kommen, daß beyde einen Autorem haben, und also essentialiter nicht differiren, Pagenst. Man. 2. so differiren doch beyde accidentaliter; Also ist 1) in Jure Nat. das principium cognoscendi *recta ratio*. in Jure div. pos. univers. *divina revelatio*, 2) ratione objecti in lege natur. sind actiones cum *communi hominis natura rationali* necessario convenientes, aut eidem repugnantes. Hingegen in positiva actiones intermedia Thomaf. in disp. de Cr. bigam. §. 12. it. in Jurispr. div. L. 1. c. 2. §. 71. seqq. Wann man also erkennen will, ob dieses oder jenes Gesetz ein lex pos. div. univers. sey, so mercke man folgendes 1) muß die heilige Schrift zeigen, daß der Actus entweder

weder ge- oder verboten werde; 2) daß dieser Befehl sich auf iede und alle Menschen beziehe; 3) Endlich müsse man so schlechterdings aus der gesunden Vernunft und Übereinstimmung mit der menschlichen sociellen Natur, ein solches Præceptum nicht schliessen, noch deduciren können. Dahero Ludov. in dist. 4. spricht: in hujus prohibitione demonstranda, ratio sola admodum excutit.

§. 16.

Das Jus div. pos. univers. breitet sich, wie etliche meynen, wiederum in zwey Aeste aus, nemlich in morale & in specie tale, von beyden speciebus giebt eine Definition Magnif. Menck. proëm. ad tract. Synopt. ff. add. Illustr. Christ. Thomaf. in proëmial. disput. de provident. divin. §. 20. it. Genes. IX. v. 6. andere aber sind mit dieser Eintheilung ganz nicht zu frieden, indem sie dieser Division letztes membrum ganz und gar in Zweifel ziehen. Daß aber ein Jus div. pos. univers. in speciale tale wahrhafftig sey, defendiret Kulpis. in Exerc. Grotian. Exerc. 4. th. 6. l. R. hingegen ist ganz anderer Meynung Brucknerus in disputat. matrim. proemio num. 38. seqq. Nachdem aber diese Controvers nicht so wohl in die Jurisprudentiam Civilem als viel-

mehr in ein ganz ander Forum läuft, als haben wir ihr nicht länger nachgehen wollen, sondern weisen den G. L. auf des berühmten Buddei Theol. moral. allwo er hin und wieder hinlängliche Nachricht hiervon erhalten wird.

§. 17.

Wie wir nun in §. 5. das Universale expliciret haben, also wollen wir auch voriezo das Jus div. pos. particulare etwas genauer erwegen, und also beschreiben, daß es sey ein Recht, so von Gott alleine denen Juden gegeben worden, und uns Christen nicht verbindlich mache. Daß es uns nicht binde ist aus der §. 6. l. d. J. N. G. & C. ibi: placuit, erweislich zu machen, und hat Gott nehmlich da er die Jüdische Republic mit gewissen und besondern Gesetzen versehen, sich in Ansehung dieser einzigen Republic als ein particularis Legislator und König, nicht aber als ein allgemeiner Regente, so daß er allen und jeden Republicken Gesetze vorschreiben wollen, erwiesen. Da nun das Jus particulare denen Juden alleine, und als einer Separaten Republic gegeben worden, so obligiret es sie auch alleine, und nicht andere Länder und Societäten. Diese Doctrin ist nicht vergeblich, sondern hat seinen herrlichen Nutzen

gen

denn der lex Mosaica die Todes- Straffe geordnet, weil ad Rom. 13. potestas gladii der Obrigkeit und Principi übergeben worden. Endlich damit ich hiervon auch meine Meynung sagen möge, so halte ich es mit B. Strykio in not. ad Lauterb. h. t. gänglich davor, daß man die Poen. so die heilige Schrift gesetzt und der Jüdischen Republic gegeben worden, nicht gänzlich aus den Augen setzen müsse, und an statt derer neue geben. Zumahl wann die Jüdischen auch zu unsern Zeiten sich auf die vernünftigen Verfassungen eines wohl eingerichteten Staats schicken, und zwar halte ich diese aus zwey Ursachen vor wahr, weil erstlich diese Leges von dem allerweisesten Gesetz-Geber gegeben worden, und zum andern deshalb, weil eine weltliche Obrigkeit aus solchen erkennen kan, wie weit sie in Bestraffungen derer Laster, gehen soll, damit sie denen Unterthanen nicht zu viel auch nicht zu wenig thue.

S. 13.

Dieses Jus div. pol. particulare begreiffet zwey Species unter sich nehmlich das Ceremoniale und Forense. Das erstere wird gemeiniglich die Jüdische Kirchen-Ordnung und Levitischer Gottesdienst genennet. Handelt

Dest von den Ceremonien, so bey den Gottesdienst zu observiren seyn, und ist entweder, daß es ein Vorbild auf Christum seyn sollte oder damit eine Kirchen-Ordnung seyn möchte von Gott geordnet, und denen Jüden vorgeschrieben worden. Dieses Jus Cerem. hat nach Christi Ankuft aufgehöret uns zu obligiren ad Hebr. c. 1. v. 26. 27. vers. 13. c. 9. das ist nach Christi Leyden und Tode. Stryk. in not. ad Lauterb. h. t. indem die Übung von den Gesez in der heiligen Schrift dem Tode Christi zugeschrieben wird. Confer. Ziegl. ad Grotium d. I. B. & P. L. 1. c. 1. §. 16. it. Dn. Klein in annot. ad Lauterb. Comp. Juris Tit. d. Just. & I. verb. post Christum. Das Forense vulgo das Jüdische Land-Recht ist von rebus politicis gegeben, und obligiret uns nicht weder ex intentione divine, noch aus seiner eigenen Autorität Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. c. 5. vid. Exod. c. 22. v. 4. j. P. 4. El. Const. 27. e. g. in ord. Criminal. art. 166. ist auf den Diebstahl die Lebens-Straffe gesetzt, da doch Exod. c. 22. v. 16. die restitutio des quadrupli gesetzt ist.

§. 19.

Nunmehr gehen wir von dem Jure divino und seinen Eintheilungen auf das Jus humanum,

D 4

manum,

manum, wie wir allbereits §. 12. versprochen haben, sagen auch daß das Jus human. von Menschen gesetzt und geordnet worden, und zwar deswegen, damit der Bosheit der Menschen als Unterthanen möchte ein Einhalt geschehen 1. Petr. 11. 13. 14. Um deswillen sind vornehmlich die Gesetze gegeben worden, daß die Kühnheit der frechen Menschen aus Furcht der Straffe unterbrochen, und der gehorsamen Bürger Unschuld und Tugend möchte belohnet werden. Si enim divino obtemperarent iustitiae homines, humano non foret opus. Nov. 83. * Biewohl auch nicht zu läugnen, daß viele leges Juris humani dahin gerichtet seyn, daß der Bürger ihre Bürgerliche Glückseligkeit merklich befördert werde, Struv. in S. I. C. Tit. d. I. & I. §. 3. Hierzu kömmt annoch dieses kräftige Argument, daß, obwohl die allgemeinen Principia liciti & illiciti der menschlichen Vernunft einverleibet seyn, so daß sie ohne weltliche Gesetze recht und gerecht handeln könten, auch was böse unterlassen; So verhindert sie dennoch eines theils hiervon der ungezogene Wille und boshaften Neigungen, andern theils, daß die Præcepta Juris Naturalis allzu general und vielmahls denen Blöden, Einfältigen und denen so die Gedult zu einen reiffen Nachsinnen fehlet, daß sie das J. N. nicht commode ihre

ihre Richtschnur der Handlungen können seyn lassen, Grot. Lib. 2. c. 23. d. J. B. & P. Pufend. d. I. N. G. L. I. c. 2. §. 1. 2. segg. Da nun hingegen die weltlichen und special Gesetze die *actus civiles* gewisser demonstrieret und determiniret, so daß nicht leicht ein error wie in *Jure Nat.* begangen werden kan, so halten wir davor, es sey von uns deren Nothwendigkeit in heutigen Societäten gemugsam gezeiget worden.

§. 20.

Humanum Jus begreiffet abermahl unter sich Jus Gentium und Civile, von beyden absonderlich. Das Völkler-Recht demnach sind solche Gewohnheiten und Sitten, so durch den Gebrauch der Völkler, wegen ihres allgemeinen Nutzens in willführlichen Handlungen und Sachen nach und nach seyn eingeführet und behalten worden, §. 2. J. N. G. & C. I. §. ff. d. I. & I. Einmahl nennen wir es *Mores*, wodurch wir uns von denjenigen separiren, die das Jus Gentium pro lege annehmen, und referiren ad mores gentium mit dem Justiniano all. loc. die Dominia, Kriege, Knechtschaften und Contracte, denunciatio belli futuri &c. So 2) durch den Gebrauch,

D 5 Das

das ist, tacito consensu, rebus ipsis & factis eingeführet und geordnet worden seyn, gönnen also gar gerne denen Dissidentibus, daß nicht alle Völcker an einen Ort zusammen gekommen und expresso consensu etwas geordnet haben. Und zwar 3) derer Völcker, ob schon nicht aller, so in der ganzen Welt gefunden worden, iedennoch dererjenigen, welche die Doctores *moratior*es nennen, und kan fernher wohl seyn, daß einige Capita von einen gewissen Volcke zu erst seyn introduciret worden, so seyn denn noch eben dieselben andern Völckern erstlich communiciret, nachgehends auch beygehalten worden, auch dieses um so vielmehr, weil 4) ein allgemeiner Nutzen daraus erfolget, e. g. daß die Abgesandten zu jedes Landes Wohlfarth ohne Gefahr in die feindlichen Gränzen gehen, und nach verrichteter Commission zurücke weichen können, eben dadurch wird denen Unterthanen derer kriegenden Potentaten Nutzen geschafft, damit dem Kriege ein Ende gemacht werde; jedoch ist dieses nur 5) von denen willführlichen Handlungen zu verstehen, ratio, denn wo *leges præscriptæ & determinatæ* vorhanden, so wohl aus dem Jure Natur. als auch Jure divino, alsdenn kan nicht gesagt

sagt werden, daß in diesem Puncto das Jus Gentium etwas entscheiden könne.

§. 21.

Wann die Doctores dissentientes nun entgegen setzen, daß 1) das Jus Gentium keinen Legislatorem habe, welchen doch alles recht zum Fundament setzet, so erwiedert man, daß es allerdings einen Legislatorem habe, indem alle Vöcker in Ansehung eines einzigen Volckes, daß da dissentiret, vor den Superiorem auf einigermasse gehalten werden, wodurch wir zugleich die Meynung, als ob kein Jus Gentium sey, weil kein Legislator da wäre, zu refutiren haben, so nunmehr, indem alle Vöcker respectu unius der Gesetz-Geber seyn, weg fällt. Nichts desto weniger aber corroboriren wir die Existentiam Juris Gent. pro spec. hum. Sumt. aus folgenden: Weil gewisse mores und ritus unter denen Vöckern seyn hergebracht worden, die auf eine commode Art weder ad Jus Naturæ, noch ad Jus Civile referiret werden können. So seyn die meisten Doctores her gewesen, und haben diese Actus zu einer besondern Doctrin gerechnet. Conf. Rachel disp. de J. G. Puffendorf de J. N. & G. L.

G. L. II. c. 3. §. 22. Dahero ferner 2) nichts importiret, wann sie sagen, daß das Jus Gentium sich auch das Jus Naturæ gründet, alleine auch hierinne fehlet die Antwort nicht, alldieweil die Actus Juris Gentium nicht primario aus dem Jure naturæ simplici via folgen, sondern endlich per viam remotiorem ex principiis naturalibus von einem ingenioso erfolgert werden müssen, auch kan man dahero leichtlich ein Instanz geben, daß das Jus Civile viel proprios actus habe, so nicht primario, sondern nach vieler Schwierigkeit Secundario aus denen principiis Juris Naturæ erstlich erfolgert werden müssen, nichts desto weniger bleiben sie ratione originis ein præceptum Juris Civilis und nicht Juris Naturalis ohne nur secundario vel reductive. Obschon viele Doctores dieser Meynung als einer allgemeinen beypflichten, deswegen wir auch zur Probation unserer Meynung keine in specie zu allegiren beliebet, so seyn es doch nur solche, welche den Justinianum, weil er einmahl ein Jus Gentium statuirt hat, zu defendiren gedencken, anbey muß man auch aufrichtig bekennen, daß sie allerdings eine richtige Entschuldigung verdienen, indem sie durch Behauptung eines Juris Gentium die refutationem legum obstantium wohl bezüch-

dächtigt zu evitiren suchen, allermåßen sich auf solches viele leges beruffen. Es muß das Jus Gentium so wie es cit. loc. Justinianus annimmt, allerdings pro specie Juris humani, nicht aber pro specie Juris divini angenommen werden. Denn in dem letztern Verstande nehmen es gemeiniglich Juris Naturæ Doctores, Philosophi und andere an, mithin geben sie andere Definitiones, auch referiren sie dahin andere Exempel, als die Jcti.

§. 22.

Wie kommt es aber, möchte man fragen, daß das Jus Gentium bald pro specie Juris divini, bald aber pro specie Juris humani gehalten werde? Darauf antworten wir, daß dieses lediglich herkomme aus denen verschiedenen Definitionibus des Jus Gent. vid. Illustr. Christ. Thomaf. Jurispr. div. Lib. I. c. II. §. 103. die nun das Jus Gent. pro specie Juris humani halten, beschreiben es, daß es mores wären aller Völcker &c. Hingegen die es pro specie Juris divini halten, sagen: Es sey ein lex, officia gentium inter se, quatenus sunt gentes, concernens und referiren dieses ad Jus Naturæ und mediante Jure Naturæ
end.

endlich ad Jus divinum. Der Nutzen von dieser Controvers exeriret sich unter andern auch hierinne, wann gefragt wird 1) ob das Jus Gent. mutabile sey oder immutabile? Wann denn jemand dasselbe pro spec. Juris humani annimmt, so kan die Antwort nicht anders fallen, als daß es mutabile sey, indem der legislator mutabilis und ein Mensch ist. e.g. Die Völcker lassen öftters heutiges Tages die denunciationem bellicam gar weg und beziehen einander nichts destoweniger mit Kriege. Nimmt es hingegen jemanden pro spec. Juris Natural. vel divini, da kan die Frage nicht anders als mit nein beantwortet werden, indem der Legislator dieses Rechts immutabilis, wovon wir oben schon mit mehrer gehandelt. Thomaf. c. l. §. 104. Vors 2) ist aus obiger diversa definitione ferner zu entscheiden, wie das Jus Gent. pro specie Juris humani sumtum von den Jure Naturæ differire. Erstlich gehen sie von einander ab r. caus. eff. In Jure N. ist Gott Autor, in Jure Gent. aber die Völcker, 2) rat. objecti, das Jus Nat. hat Actus intrinsece vel turpes vel honestos: das Jus Gent. aber hat actus partim mixtos partim indifferentes, partim à Jure Nat. abhorrentes.

S. 23.

Die Doctores theilen das Jus Gent. auf vielerley Art und Weise wiederum ab, denn so ist es bald 1) universale, so bey allen Völkern beobachtet wird. Particulare so nur einige Völker observiren. In der erstern Specie kan zum Exempel dienen, daß bey allen Völkern die Abgesandten heilig und inviolable seyn, I. f. f. d. legat. Also wolte der ehemalige König in Frankreich nicht eher einen andern Abgesandten schicken, bis dem erstern Beleidigten eine völlige Satisfaction gethan wäre. Bey der andern Specie kan zum Exempel dienen, wenn ein Feind gegen den andern Feind im Felde wolte mit vergifteten Kugeln schießen, dadurch würde er wieder das particulare J. G. handeln, ferner: Es wäre ein See-Treffen und der obliegende Feind eroberte Schiffe, so ist bey manchen Völkern eingeführet, daß sie nicht eher in dominio occupantis waren, bis er sie 24. Stunden lang als seine eigene Schiffe besessen hatte. Bors 2) ist es vel antiquum vel recentius, daß erstere muß vor längstens schon bey den Völkern seyn recipiret worden, e. g. servitus §. 2. I d. J. N. G. & C. das letztere muß nur erstlich von den Völkern seyn *introduciret* worden, e. g. bey denent
Christo

Christlichen Völkern bringet die Captivitas keine Servitutum zuroege. 3) Ist es vel internum vel externum, das Internum entschuldiget a) bey allen Völkern und b) in Gewissen, e. g. ich finde in wählenden Treffen ein gewaffneten Feind, den bringe ich um, das geschiehet salva conscientia und alle Völker billigen dieses auch. Hingegen das externum entschuldiget mich zwar a) bey denen Völkern alleine b) es präktiret keine Entschuldigung in meinem Gewissen, e. g. ich nehme eine Stadt ein, so schone ich auch so gar die schwangern Weiber nicht, die mir doch durch ihre Waffen keinen Schaden zugefüget haben. Ferner, ich ziehe der Soldaten Pferde in die Kirche der eroberten Stadt, da sie meine Glaubens-Genossen seyn. Kulpis. Coll. Grot. Ex. 1. ad L. 1. c. th. 9.

S. 24.

Das Jus humanum, wovon §. 19. & 20. die Rede gewesen, ware vel Gentium vel Civile, von erstern ist weitläufftig gehandelt worden, nunmehr wollen wir von Jure Civili reden, und sagen: Jus Civile sey ein Recht, so iedweder Landes-Herr zum Nutzen seiner Lande oder Republic giebt und anbe-

anbefiehet, l. 9. d. Just. & Jur. Das ist nun wiederum vel constitutum vel receptum, e. g. Jus constitutum im Heil. Römischen Reiche sind die Recessus Imperii so von Imperatoribus und Statibus Imperii mit einem allgemeinen Consens seyn gegeben worden Cap. Leop. art. 2. Das Receptum in Gegentheil ist das Jus Justinianicum so von dem Kaiser Justiniano geordnet, und von denen Deutschen und andern willkührlich recipiret worden. Von beyden könnte man vieles reden, alldieweiln aber alles mit einander eine blosser Historia Juris seyn würde, so haben wir es an diesen Orte zu thun wohl bedächtig unterlassen, wer aber nichts desto weniger historiam Juris verlanget, kan bey Gravina de Orig. Jur. Civil. Struv. in hist. Jur. Rom. Justit. Græc. Germ. Can. Feud. Com. Hoffman. in hist. Jur. Rom. & Just. ein weit mehrers nachlesen und sich Rathes erholen. Wir gehen nach Anleitung des erstern Tituls de Just. & Jur. des Römischen Rechts fort, und untersuchen viel mehr wie dieses Jus Justinianicum zu interpretiren sey. Die Interpretatio ist eine Erklärung des Willens eines Gesetzgebers, Magnif. Menck. tr. syn. ff. de J. & J. und ist dreyerley, erstlich die authentica, welche geschiehet, wann ein Gesetz vorhanden,

E

den,

den, das da eine unauslöfliche Duncfelheit bey ſich hat, und der Princeps erkläret es ſelbſt durch ein deutliches und öffentliches Mandat. e. g. Das allergnädigſte Duell-Edict. den 15. Aprill 1706. war in einigen Puncten duncfel, das allergnädigſte Duell-Edict aber d. Julii 1712. hat die ubigen Puncte erläutert und erkläret, l. 9. C. d. LL. Dieſer modus interpretandi gehöret nur dem Landes-Herren alleine l. f. C. d. LL. und macht ein Jus novum, das Exempel iſt pr. I. d. Leg. patr. tutel. Alſo kan heutiges Tages ein ieder Regente in ſeinem Lande vi ſuperioritatis territorialis ſeine duncfelte Geſetze per Interpretationem authenticam deutlich und klar machen laſſen Dec. Elect. 2. 4. Wann nun dieſe Erklärung, wie geſagt, bewerkſtelliget wird, heiſt es eine expreſſa Interpr. Auth. trägt ſichs aber zu, daß der duncfle Lex durch eine rechtliche Gewohnheit deutlich gemacht wird, ſo wird es eine tacita auth. Interpr. von denen Doctolibus genennet. Von welcher Lauterb. Coll. pr. de I. & I. th. 7. das Urthel fällt, daß eben die tacita bißweilen die allerbeſte Erklärung der obſcuren Geſetze ſey. l. 32. l. 37. ff. de LL. alſo differiret dieſe nicht von der uſuali, von der wir gleich handeln werden. Denn ſo folgt zum andern hierauf die

die Usualis Interpretatio, die geschiehet, wann per tacitam legislatoris voluntatem oder consuetudinem die dunkeln Gesetze deutlich gemacht werden l. 37. ff. d. LL. Carpzov. P. 2. C. 3. d. 21. Casus: in l. 8. C. d. revocand. donat. stehet, daß ein Patronus der einem liberto etwas geschencket hat, solches wiederum revociren könne, iedoch in dem Falle, wann der Patronus nach gescheneher Donation erstlich Kinder bekommen habe. Dieser Lex ist per usualem Interpretationem nunmehr auch von den Eltern und zwar von allen zu verstehen, wie auch von denen Kindern, und hat noch heutiges Tages seinen grossen Nutzen j. l. 30. C. d. fideicom. der andere Casus kan seyn. Eine Tochter muß dem von den Vater erhaltenen dotem conferiren l. 1. §. 1. ff. d. dot. coll. l. 17. 19. C. d. col. l. 6. ff. d. coll. dieses ist auch extendiret worden, auf die Söhne, so donationem propter nuptias erhalten haben, daß sie solche in die gemeine Theilung bringen müssen, a. l. f. C. d. dot. prom. Magnif. Menck. tr. Synopt. ff. Lib. 37. Tit. 6. Es muß diese usualis Interpretatio ebenfalls auctoritatem Juris haben, weil des Gesetzgebers tacita voluntas, der bey aller Consuetudine ist, Brunnem. ad L. 34. ff. d. LL. dieselbe zuwege bringt.

Wann es nun eine solche Consuetudo ist, so mit denen legibus divinis überein kömmt, und 1) nicht wieder die gesunde Vernunft läufft, e. g. ein Judex hätte entweder aus Irrthum oder Unwissenheit etwas einschleichen lassen, so würde sie dennoch, weil sie irrationalis, nicht gültig seyn, C. 4. 8. & 9. dist. 8. sondern es würde auch hier heissen: Hundert Jahr unrecht ist keine Stunde recht, Rhetorius medit. Inst. pos. 9. h. t. Dann 2) muß der Verstand eines Gesetzes nicht allzu sehr dunkel seyn, daß es gar nicht per regulas artis argumentando rausgebracht werden kan, anderergestalt hat Authentica nicht aber usualis Interpr. statt. Vielweniger muß 3) das andere Extremum da seyn, nemlich die verba und der mens legis seyn ganz klar, daß darant nicht zu zweiffeln ist, alsdann muß man in solchen Fall simplicem Interpretationem anwenden, und bey denen Worten und Meynungen legis verbleiben, ob er schon allzu hart zu seyn scheint, l. 12. ff. qui & a quibus manum. denn es kan leichte geschehen, daß die ratio legis denen Interpretibus unfind seyn kan, l. 20. ff. d. LL. Wann aber der Richter diesen hartscheinenden Legem nicht folgen wolte, sondern ihn mitigirte, so kan er gar leichte das Ansehen gewinnen,

ob

ob wolte er sich die Potestatem Juris novi constituendi arrogiren. Brunn. ad l. 8. C. de Judic. Die 3te Species Interpretationis ist die Doctrinalis, die geschiehet alsdenn, wenn der Judex oder ein Jctus den sensum, eines Gesetzes an das Licht bringet, diese nun wird wiederum eingetheilet 1) in simplicem s. declaratoriam, in welcher aus denen Worten des Gesetzes die Intention und ration des Gesetzgebers geschlossen wird l. 2. §. 13. d. o. l. Denn es ist ein herrlicher Nutzen, wann man die rationes derer Gesetze suchet und gefunden hat, und eben dadurch kan man die Gesetze desto leichter auf die *Facta* in gemeinen Leben appliciren, kan auch die wider einander lauffenden Jura viel geschwinder vereinbaren, vid. l. 2. §. 15. d. V. l. E. und man darff sich nicht allemahl an den blossen Thon der Worte halten noch binden, l. 36. ff. d. LL. Zum 2) in restrictivam, vermöge welcher die generalen Worte eines Gesetzes, wegen des Gesetzes *Specialen Ration*, restringiret werden, vornehmlich wann, da sie allzu general seyn, sie leichtlich unbillig werden können, l. 6. C. d. LL. l. 190. ff. d. R. l. e. g. also kommen die Jura denen *deceptis foeminis*, nicht aber denen *Decipientibus* zu hülffe, l. 2. §. 3. ff. ad SC. Vellej. alldieweiln dieses unbillig wäre.

wäre. e. g. 2) Das Jus præcedentiæ, daß denen Adeltichen als ein Privilegium gegeben worden, muß nicht extendiret werden auf diejenigen, so nur Jura nobilia oder feuda, und wie man redet, mere realia besitzen, ob odium præcedentiæ j. l. 14. ff. d. LL. e. g. 3) ein Dominus hat den Colono, wegen eines einzigen Jahres Mißwachs etwas an dem Pachte remittiret, in folgenden Jahren wird durch eine reichliche Erndte alles ersetzt, so kan der Dominus dasjenige, was er in den dürren Jahre remittiret, wieder fodern, ob schon der Dominus in der Quittung gesagt: Er habe den remis den Colono geschencket, l. 15. §. 4. ff. Locat. weil das Vocabulum remissionis darnach muß interpretiret werden. Diesen membro setzen wir die dritte speciem Interpret. entgegen, nemlich die Extensivam, in welcher die Special- Worte des Gesetzes, wegen des legis rationem *generalem* extendiret werden. Casus: die Nov. i. c. 2. §. f. stellet dem Testatori anheim, ob er den eingesetzten Testaments- Erben gebiethen will die Falcidiam nicht abzuziehen, oder ob ers ihm frey lassen will. Hingegen von der Trebellianica ist nichts determiniret, da exiriret sich die interpretatio extensiva und spricht: daß eben dieses in Trebell. recht

sey, was in Falcidia rechtens ist, weil in beyden eben die ratio vorhanden.

§. 25.

Diese extensiva Interpretatio wird von denen Doctoribus wiederum subdividiret in Formalem und virtualem, oder welches Synonyma seyn in Extensivam in specie talem und in Comprehensivam, die Formalis geschiehet ob similitudinem rationis l. 13. ff. d. LL. §. un. l. d. legit. patr. tut. e. g. in Dec. Elect. 4. wird denen Weibern, die ihr eingebrachtes noch nicht bescheiniget haben, ein neuer Termin zum Beweisse, nachgelassen. Eben dieser Terminus wird einen minori nachgelassen, weil das tertium comparationis allhier vorhanden, nemlich imbecillitas. Die Virtualis geschiehet, wann eben die ratio, oder noch ein viel stärckere da ist, l. 32. ff. ad L. Aquil. l. 47 ff. sol. matr. Casus: Nach denen Römischen Bürgerlichen Rechten, wurde in Concursu Creditorum der Fiscus Jure primipili (i. e. administrationis annonæ) vorgezogen dem Ehe-Weibe, die ihre Mitgift verlangte. Dahero heutiges Tages, als einer 1000 Thlr. die er deshalb empfangen hat, damit er sie unter die Soldaten

E 4

ten

ten vertheilen sollte, zu seinen oder nicht be-
hörigen Nutzen verwande, auch darüber ver-
sturbe, und nachdem ein Concurfus Credi-
torum entstande, so wurde der Fiscus dem
Ehe-Weibe vorgezogen, denn allhier ist eben
die ratio da, so in Jure annonæ war, vid.
l. 3. C. de Jur. primip. und also hat auch die
Leipziger Juristen = Facultät in diesen Casu
Mense April. 1700. auf Befragen geant-
wortet. Nachdem aber eben derselbe Fiscus
dem Weibe wolte vorgezogen seyn, weil
der verstorbene Mann Geld empfangen hat-
te, vor Recruten, die aber nicht angeschaf-
fet worden, so hat man ihn nicht gefugt,
sondern in Ansehung dieses Capitis ihm die
Frau vorgezogen, allermassen in diesen Fall
nicht eadem causa annonæ vorhanden, wie
ebenfalls besagte Fac. Jur. eod. tempore ge-
sprochen. Denn was da angehet in Mo-
nats = Geldern, das gehet nicht an in denen
Recruten = Geldern. Ein neuer Casus:
Wann ein Mann seine Frau hingiebet, daß
sie die Ehe breche, kan nicht deshalb in Foro
klagen, l. 47. ff. solut. matr. Also kan auch
der nicht klagen, der wissentlich bey seiner
eherecherischen Frau nachgehends schläfft,
l. 13. §. 9. ff. ad L. Jul. d. adult. Derglei-
chen Extension hat auch statt in Bestraf-
fungen, l. 10. ff. ad Leg. Pompej. de parricid.
allwo

allwo durch das vocabulum der Mutter auch die Stieff-Mutter, und unter den Wort Ehe-Frau auch die Braut mit begriffen und verstanden wird. Diese Distinctio inter formalem & virtualem hat seinen grossen Nutzen durch die ganze Jurisprudenz deshalben sie wohl gemercket werden muß.

§. 26.

Wer nun diese Interpretationes recht weiß und geschickt appliciren kan, von dem kan man sagen, daß er eine Jurisprudenciam erlanget habe, denn die wahre Interpretation derer Gesetze muß durch die Rechts-Gelehrsamkeit geschehen, weil diese nicht von jener, jene aber nicht von dieser ohne grossen Schaden seyn kan, welcher Satz auf folgenden desto deutlicher werden muß, wann wir noch mit wenigen von der Rechts-Gelehrsamkeit selbst reden. Die Jurisprudencia ist also eine solche Klugheit von Bürgerlichen Gesetzen, die da das Recht selbst auf die Actiones und Facta, so in den Bürgerlichen gemeinen Leben vorkommen, durch eine den Rechten gemäß Interpretation klüglich zu appliciren weiß. Wir nennen sie eine Prudenciam, wodurch wir sie von der Juris peritia wohl

E 5

bes

bedächtigt entschieden wissen wollen, denn die pericia weiß nur die Worte, den blossen Wortschall von dem Gesetze, und hat die Leges lediglich memorialiter inne, die Prudentia aber hat über die Worte legis vim ac potestatem inne, weiß sie daher ganz weißlich auf die Facta zu appliciren. Nachdem sie zuvor die nöthigen und gehörigen Umstände wohl bedacht und überleget hat, l. 17. ff. d. LL. Daher auch jener nicht den trefflichen Namen eines Rechts-gelehrten verdienet, ob er schon alle Leges weiß und her sagen kan, indem noch über dieses ein Factum erfordert wird, welches die gültige Natur einen und den andern nur, nicht aber allen beygeleget hat, dieser nun ist, daß er die Leges auf die Casus, so täglich in denen menschlichen Societäten geschehen, recht und gerecht zu appliciren weiß. Umsonst wäre es, wann auch eine Republic die allerbesten Gesetze hätte, alleine diese würde nicht durch eine rechtmäßige Interpretation und Kluge Application actualiter ausgeübet, vid. l. 2. §. 13. d. O. I. Rhetius medit. Ac. disput. 2. h. t. pos. 10. Darnach weiß 2) die Jurisprud. das Jus auf die *Facta* wohl zu appliciren, um westwillen ein Jure Consultus das *Factum* wissen muß, es mag nun das Factum sich zu tragen wegen göttlicher oder weltlicher

cher

cher Sachen, denn fehlet ihn die *notitia facti*
 Van die *applicatio legum* nicht eine Opera-
 tion vornehmen Stryk. in not. ad Lauterb.
 Tit. d. I. & I. verb. Jus ad actiones vid. l. 52.
 §. 2. ad L. A. ibi in causa Jus esse positum.
 Diese *Jurisprudentia* wird §. I. I. h. & I. 10.
 §. 2. ff, h. t. viel anders und folgender gestallt
 definiret. Daß sie nehmlich sey eine *divi-*
narum atque humanarum rerum notitia,
justi atque injusti scientia, Diese ganze
 Definition ist nicht so wohl *logice* recht, als
 vielmehr wie Bachov. ad §. I. I. h. t. saget:
 Daß sie ein *Elogium* der *Rechts-Gelehr-*
samkeit sey, so ihr von denen alten Römischen
Rhetoribus sey bey geleget worden. Denn
 zugeschwiegen daß sie zwey *genera* habe, so
 ist ferner unserer *Meynung* nach, nicht zu sta-
 tuiren, daß die *Jurisprudenz* ihre *notitiam*
 bis auf die *res divinas* erstrecke. Es haben
 zwar ihre *Patroni* allhier die *res divinas* in
internas und *externas* eingetheilet und sa-
 gen die Definition rede nur von denen *rebus*
divinis externis, nicht aber von den *inter-*
nis, verstehen auch durch die *res externas,*
 diejenigen *Actus,* so ad *cultum divinum* ex-
 ternum gehören, damit alles nach einer be-
 liebten *Ordnung* und erbar in der *Kirchen* zu
 deren *Wachsthum* und *Nutzen* geschehen
 möge, e. g. hieher gehört 1) die *Dispensatio*
 wie

wie und welche Kirchen-Sachen können ver-
alieniret werden, 2) damit kein Tumult in
der Kirche entstehe, 3) damit die Priester
nicht specielle Injurien von diesen oder jenen
von Canzeln her erzehlen, 4) auch den Elen-
chum also tractiren, damit sie denen eigen-
en Affecten hierinnen nicht gehorchen. Con-
ring. de Majest. Autorit. circa sacra th. 3.
durch die res internas verstehen sie, quate-
nus res *divina* tales sunt & manent, von
denen kan der Princeps nicht judiciren, son-
dern Gott, als der Herzens-Kündiger, er
kan auch zum Glauben, der von Gott ge-
geben wird, so schlechter dings nicht zwingen,
mithin hat in selbigen die Jurisprudenz nicht
statt, Brunnem. Jur. Eccl. L. 1. c. 2. §. 32.
Weil kein Landes-Herr die credendi ne-
cessitatem anbefehlen kan. Dieses aber
kan er thun, daß der Mensch nicht öffentlich
denen andern Unterthanen hersage, was er
alleine hiervon glaube; inmaßen hierdurch
bald ein Tumult in der Stadt und eine
Verführung daraus entstehen kan. Ziegl.
d. I. M. L. 1. c. 13. §. 32. Nun sagen diese
Defensores des Ulpiani, daß die Definition
von denen externis rebus rede, nicht aber
von denen internis, mithin sey diese Defini-
tion der Jurisprudenz zu toleriren. All-
dieweilm aber Lauterb. in Colleg. Pr. Tit.
de

de I. & I. §. 4. deutlich saget: daß die Definition des Jcti nicht nur auf die externa sacrorum sehe und sich erstrecke, sondern auch auf die res ipsas divinas mit gehe, und zwar in so ferne sie zu den letztern Endzweck, als zu der Unterthanen Heil und Wohlfarth mit gehören, l. 43. ff. d. LL. so siehet ieder weder gar wohl, daß eines theils die Doctores noch nicht einig seyn, de qua re divina, ob Ulpian von der externa vder interna rede, andern theils muß man nicht so blindlings bey denen legalen Definitionen verbleiben, zumahl wann bessere vorhanden, anbey auch ein ieder wissen soll, daß Ulpian sich nicht als ein Philosophus aufführen, und vor denselben angesehen seyn wollen. Von denen rebus divinis gehen wir auf die humanas deren ebenfalls in Ulpiani definitione Meldung geschieht, und fragen was er darunter verstanden habe? Da dann die Antwort da hinaus fällt, daß die res humanae, in so ferne von deren Rechte und Gerechtigkeit die Rede ist, das Objectum Jurisprudentiæ seyn. Wodurch gar leichte zu antworten ist, wann gefragt wird; Ob die Gedanken unter dieses humanas dergestalt gerechtet werden, daß sie bestraft werden können oder nicht? Die Menschliche Gedanken können gestrafft werden, iedennoch nicht anders

anders , als wenn sie sich externe zeigen, das ist, wenn sie in *actum externum* durch eine frevelhafte Rede oder That , heraus brechen , l. 5. C. ad L. Jul. Majest. darinne stehet : *Eum majestatis teneri, qui cogitavit de nece Illustrium, add. l. 6. pr. C. de his, qui ad Eccl. Conf.* Viel anders ist zu antworten , wann die Gedanken in denen Schrancken *nudæ cogitationis* verbleiben, und sich nicht externe exeriren, l. 1. §. 1. ff. d. furt. l. 18. ff. d. poen. Daher ist auch das Sprichwort: Gedanken seyn Zoll frey. Conf. Stryk. de Jur. Senf. diss. 10. c. 6. n. 20. Es führet auch dieser Autor n. 22. weitläufftiger aus, daß die *Cogitationes præteritæ* unsträfflich seyn, ob sie schon nach der Zeit durch deutliche öffentliche Worte wären geoffenbaret worden.

§. 27.

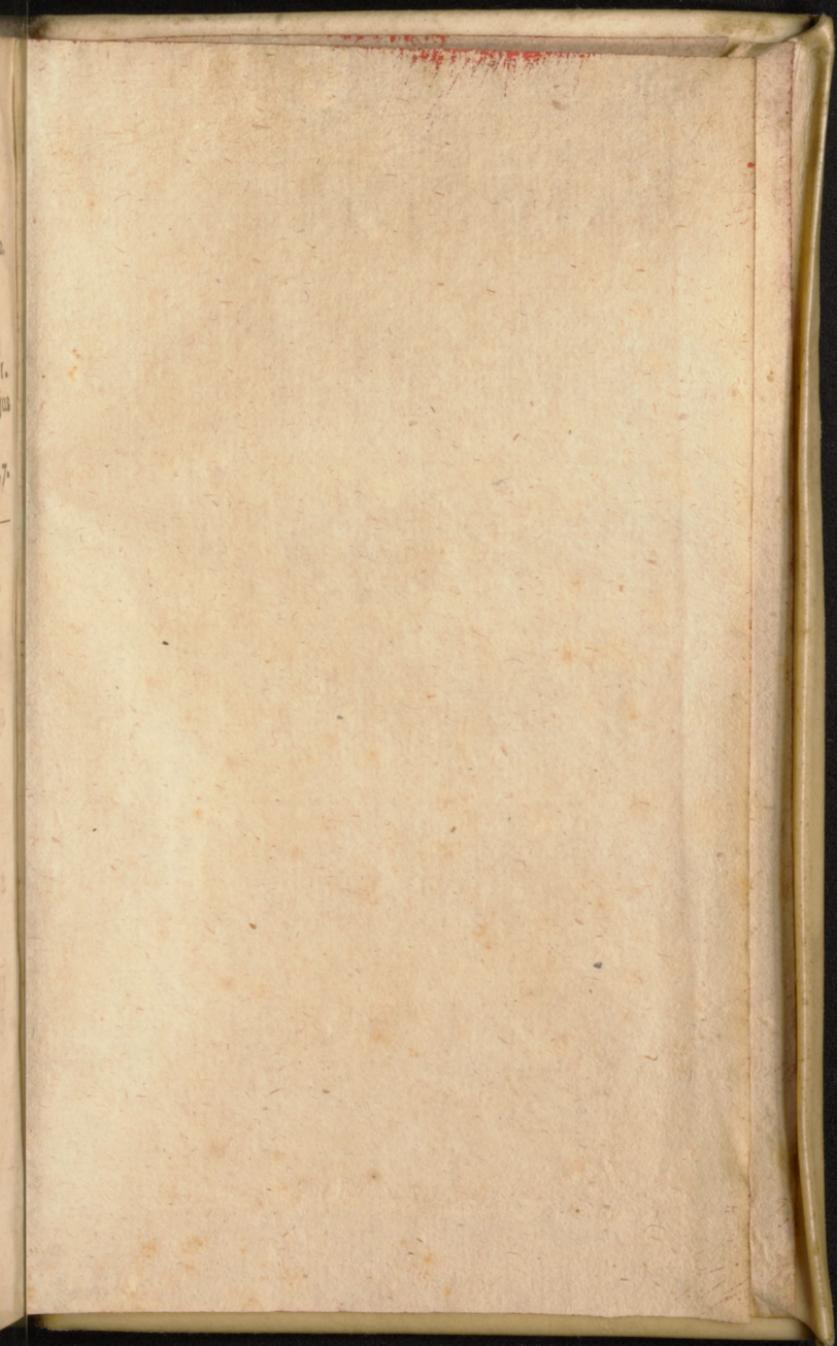
Aus diesen zweyen Definitionibus der Rechts-Gelehrsamkeit ist zu schliessen, daß die erstere von *Interpretibus Juris Romani* sey, deshalben sie auch *Doctrinalis* genennet wird, und allerdings bey zu behalten. Die letztere aber ist von dem *Ulpiano* denen *Legibus* einverleibet worden und heisset *legalis definitio*. Es hat sich *Ulpianus* des-

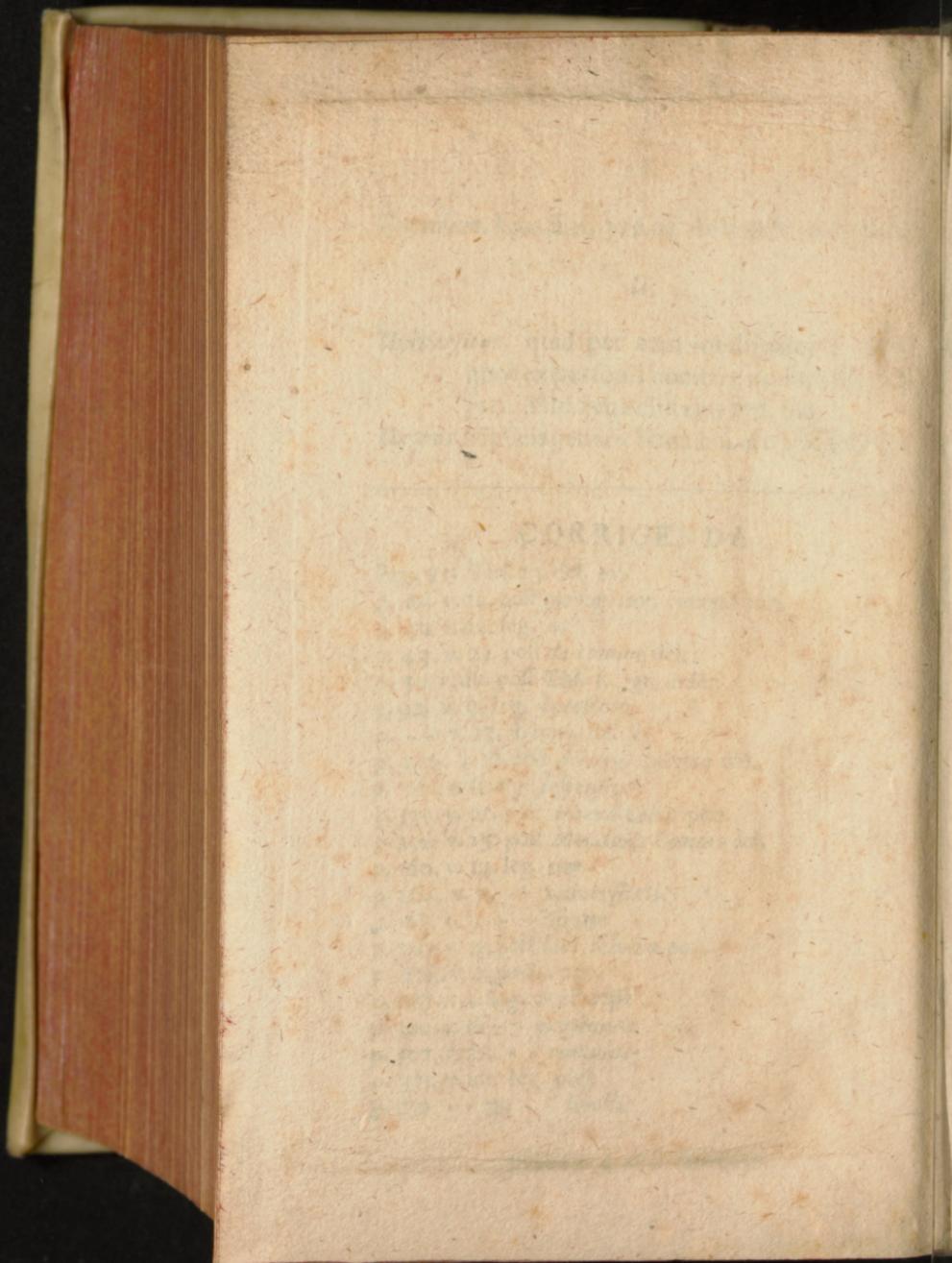
deswegen, wie zu muthmaßen, viel Mühe gegeben, weil er die Jurisprudentiam in sensu habituali betrachtet hat. Dahero wann man sie in einer andern Bedeutung annimmt, auch anders beschrieben werden kan. Also ist sie in l. 1. pr. h. t. in sensu Systematico beschrieben worden, allwo sie nach der Stoicorum Meynung eine Ars (i. e. Systema) boni & æqui genennet wird, ferner kan sie in dieser Bedeutung mit den Namen eines Corporis Juris beleet werden, l. un. pr. C. de rei ux. act. Berger. œcon. Juris §. 3. Tit. de l. & l. Nach geschehener Untersuchung dieser Definition, so erfordert die Ordnung, daß wir sehen, was diese Jurisprudentia in genere accepta vor membra dividenda habe? Diese gehet nun in dreyerley Arten ab. Denn so ist sie bald Legislatoria, bald Consultatoria, endlich bald Judiciaria. Die erstere gehöret dem Principi, die andere denen Consiliariis, die letzte ist denen Jure Consulcis eigen. In der erstern giebt der Princeps die Gesetze zum Heil der Unterthanen, damit die ganze Republic regieret werde. In der andern Specie sehen die geheimbten Rätthe ob es der Nutzen dieses oder jenen Gesetze zu geben der Republic erfodere oder nicht, ob sich auch alle Gesetze noch auf isige Zeiten

ten appliciren lassen oder nicht? Die dritte und letztere Art der Jurisprudenz bestehet darinne, daß die schon gegebenen Gesetze rechtschaffen interpretiret und behutsam *ad facta appliciret* werden, e. g. der Casus ist in Judice, Advocato, Professore, diese müssen Recht sprechen, exequiren, allegiren und nach Gelegenheit dociren, Conf. Hahn ad Wesenb. ff. Tit. d. I. & I. n. 14. verb. Jus iniquum. Mit diesen schliessen wir unsere Arbeit in diesen Monat, und geben

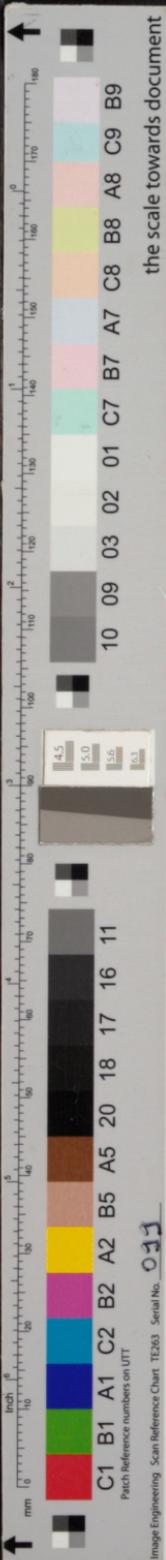
Gott alleine die Ehre.











terrogat. &c. 353

ch Beklagter nicht
Klage einzulassen,
Klägern mit seinem
ung der verursach

Mit Vorbehalt.

in
Beklagten wegen
nem illegitimatio-
er wohl wegen sei-
inen kan, hat aber
ti angelobet, wird
oben können, die
nichts angefessen;
ägerin bessere Legi-
ch widrigen Falls
uldigung. Die
ed hiermit angelo-
a zu registriren ge-
bestellet Kläger
chein Cautionem
Expensis und bit-
nüge geschehen zu
ll ist mehr als zu
h 2 Punkte. (1)
Päckgens, weilen
fol-
Forensf. P. IV.)